AUSBILDUNG GESTALTEN

# Maßschuhmacher/ Maßschuhmacherin

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

# AUSBILDUNG GESTALTEN

## Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin

Ausbildungshilfen zur Ausbildungsordnung für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

© 2018 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN 978-3-8474-2253-2 (Print)
ISBN 978-3-96208-078-5 (PDF)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.
urn:nbn:de:0035-0901-6
Internet: www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).
Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

**Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

**Konzeption und Redaktion:**

**Christiane Reuter**
Bundesinstitut für Berufsbildung
E-Mail: reuter@bibb.de

**Petra Fitzner-Kohn**
Bundesinstitut für Berufsbildung
E-Mail: fitzner-kohn@bibb.de

**Kerstin Jonas**
Bundesinstitut für Berufsbildung
E-Mail: jonas@bibb.de

**Beteiligte Sachverständige:**

**Arno Carius**
Schuhmacherei Carius, Torgau
E-Mail: schuhmacher-carius@web.de

**Josef Gödde**
Josefsheim gGmbH, Olsberg
E-Mail: orth.schuhtechnik@josefsheim-bigge.de

**Thomas Goll**
Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik, München
E-Mail: thomas.goll@bsz-liebherr.muenchen.musin.de

**Uwe Kriese**
Staatstheater Kassel
E-Mail: ukriese@web.de

**Peter Schulz**
Zentralverband des Deutschen Schuhmacher-Handwerks (ZDS)
E-Mail: info@schuhmacherhandwerk.de

Mit freundlicher Unterstützung von:
Sekretariat der Kultusministerkonferenz, www.kmk.org

Abbildungen wurden freundlicherweise vom Zentralverband des Deutschen Schuhmacher-Handwerks (ZDS) und der Josefsheim gGmbH zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

# Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf „Maßschuhmacher und Maßschuhmacherin“ in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im Oktober 2018

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

# Inhaltsverzeichnis


**Vorwort** ..... **3**

**1 Informationen zum Ausbildungsberuf** ..... **5**

1.1 Warum eine Neuordnung? ..... 5
1.2 Was ist neu? ..... 5
1.3 Historische Entwicklung des Berufs ..... 6
1.4 Karriere und Weiterbildung ..... 6

**2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung** ..... **9**

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan ..... 10
2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen ..... 10
2.1.2 Der Ausbildungsrahmenplan ..... 22
2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan ..... 22
2.1.4 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung ..... 40
2.1.5 Betrieblicher Ausbildungsplan ..... 42
2.1.6 Ausbildungsnachweis ..... 42
2.2 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung ..... 43
2.2.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung ..... 43
2.2.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden ..... 44
2.2.3 Checklisten ..... 47
2.3 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung ..... 51

**3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung** ..... **53**

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte ..... 53
3.2 Rahmenlehrplan ..... 55
3.3 Lernfelder ..... 56
3.4 Lernsituationen in der Berufsschule ..... 62

**4 Prüfungen** ..... **64**

4.1 „Gestreckte Gesellenprüfung“ ..... 64
4.2 Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente ..... 65
4.3 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Fachrichtung Maßschuhe ..... 67
4.4 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Fachrichtung Schaftbau ..... 67
4.4.1 Prüfung Teil 1 ..... 68
4.4.2 Prüfung Teil 2 Fachrichtung Maßschuhe ..... 72
4.4.3 Prüfung Teil 2 Fachrichtung Schaftbau ..... 76

**5 Weiterführende Informationen** ..... **81**

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen ..... 81
5.2 Fachliteratur ..... 86
5.3 Links ..... 86
5.4 Adressen ..... 87
5.5 Abbildungsverzeichnis ..... 90


Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf den Seiten des Berufs im Internet finden [Fachrichtung Maßschuhe: www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317 bzw. Fachrichtung Schaftbau: www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240318]

# 1 Informationen zum Ausbildungsberuf

## 1.1 Warum eine Neuordnung?

Am 1. August 2018 ist die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher/zur Maßschuhmacherin in Kraft getreten. Gleichzeitig ist damit die Verordnung zum Schuhmacher/zur Schuhmacherin vom 11. März 2004 außer Kraft getreten und nicht mehr anzuwenden. Die Neuordnung war aufgrund technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Veränderungen und Entwicklungen in den Betrieben des Schuhmacherhandwerks erforderlich. Diese wirken sich auch auf die beruflichen Anforderungen und Tätigkeiten der Beschäftigten aus.

Die Wahrnehmung des Berufsbilds ändert sich in der Öffentlichkeit zunehmend. Neben der Herstellung von Maßschuhen – der Spitzenleistung dieses Handwerks – spielt die fachgerechte Reparatur und Instandsetzung von Schuhen aller Art eine bedeutende Rolle. Dies spiegelt sich in dem Verhältnis von Schuhmacherbetrieben, die ausschließlich Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten anbieten, und reinen Maßschuhmachern wider.

Das Anfertigen eines Maßschuhs hat seinen Preis, bietet seinem Träger/seiner Trägerin aber dafür einen großen Komfort: keine schmerzenden und schwitzenden Füße selbst bei langen Tragezeiten und eine hohe Langlebigkeit. Durch die Umarbeitung von Konfektionsschuhen, die individuell für den Träger/die Trägerin umgearbeitet werden, haben Schuhmacher/-innen ihr Leistungsprofil erweitert. Weiterhin führen Schuhmacher/-innen die Einarbeitung von Fußbettungen und fußgerechten Zurichtungen an Konfektionsschuhen durch.

Auch Zeitgeist und Kundenkreis ändern sich: Der Maßschuh steht nicht mehr allein für elitäre Gesellschaftsschichten, sondern wird auch von Kunden nachgefragt, denen ihre Fußgesundheit am Herzen liegt und die langlebige und wiederverwertbare Produkte bevorzugen. Zudem gibt es viele Berufszweige, z. B. beim Film, Theater oder im Karneval, die bei ihrer Arbeit von maßgefertigten Schuhe profitieren.

Diese Veränderungen sollten sich auch in der Berufsbezeichnung dieses Handwerks niederschlagen. Deshalb erhielt der Beruf die neue Bezeichnung „Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin“.

Bisher gibt es für das Herstellen von Schäften keine geregelte Ausbildungsmöglichkeit – mit Ausnahme einer Kammerregelung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für besondere Personengruppen. In einem BIBB-Vorprojekt wurde geprüft, ob dieser Berufsbereich auch in die Ausbildung integriert werden kann, um somit den Schäftemachereien die Möglichkeit zu geben, zukünftig auch nach der neuen Verordnung ausbilden zu können. Aus diesem Grund wurden nun im dritten Ausbildungsjahr die beiden Fachrichtungen „Maßschuhe“ und „Schaftbau“ verankert, zwischen denen gewählt werden kann.

Ein großes Anliegen ist es dem Schuhmacherhandwerk, Aspekte zur Nachhaltigkeit in die Ausbildung aufzunehmen. Dieses Thema nimmt im Berufsbild einen hohen Stellenwert ein: Nachhaltiges Arbeiten und der langlebige Einsatz von Materialien, insbesondere von Leder, sind dabei wichtige Aspekte, die dieses Handwerk von anderen Berufen unterscheiden.

## 1.2 Was ist neu?

Der Ausbildungsberuf erhält die neue Berufsbezeichnung Maßschuhmacher und Maßschuhmacherin. Dadurch sollen die individuelle und handwerkliche Fertigung und somit der Unterschied zur industriellen Serienfertigung hervorgehoben werden.

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass in den ersten beiden Ausbildungsjahren das Reparieren und Ändern von Maß- und Konfektionsschuhen im Vordergrund steht, bevor sich die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr in einer der beiden Fachrichtungen spezialisieren.

Im dritten Jahr stehen die beiden Fachrichtungen „Maßschuhe“ und „Schaftbau“ zur Auswahl. Die Fachrichtung „Maßschuhe“ führt im Prinzip die bisherige Ausbildung „Schuhmacher/-in“ fort. In ihr wird das Herstellen von Maßschuhen mit verschiedenen Techniken vertieft. Für Betriebe, die bisher Schuhmacher/-innen ausgebildet haben, wird es bei der Vermittlung der Inhalte keine große Veränderung geben. Die neu verankerte Fachrichtung „Schaftbau“ richtet sich an die Schäftemachereien, denen bisher keine bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsmöglichkeit zur Verfügung stand. Sie widmet sich dem Anfertigen der Schuhschäfte, welche bei der Herstellung der Maßschuhe als vorgefertigte Teile zum Einsatz kommen. Dem Schuhschaft kommt als sichtbares Schuhoberteil eine besondere Bedeutung zu, da er vielfältig gestaltet werden kann (z. B. durch Materialkombinationen, Ziernähte, Lochungen, Schuhverschlüsse und Verzierungen) und äußerst exakt gearbeitet werden muss.

Die Ausbildungsinhalte wurden angepasst und beispielsweise Inhalte zur Modellgestaltung, Qualitätssicherung und Kundenorientierung verstärkt bzw. neu aufgenommen.

Da die Nachhaltigkeit in diesem Berufsbild einen hohen Stellenwert einnimmt, wurde eine eigene Berufsbildposition zur Nachhaltigkeit verankert. Sie beinhaltet beispielsweise das nachhaltige Arbeiten sowie den langlebigen und wiederverwertbaren Einsatz von Materialien im Schuhmacherhandwerk. Auch Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards, die es zu berücksichtigen gilt, werden thematisiert.

Neu aufgenommen wurde auch das „Präsentieren und Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten“ in den Geschäftsräumen, da diese Tätigkeiten ebenfalls zum Profil des Berufsbildes Maßschuhmacher/-in gehören.

Die Prüfung wurde neu konzipiert. Anstatt der klassischen Prüfungsform (Zwischen- und Gesellenprüfung) wurde die „Gestreckte Gesellenprüfung“ eingeführt, d. h., es gibt eine Prüfung, die in zwei Teilen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten stattfindet. Beide Prüfungsteile fließen in die Bewertung ein. Für die beiden Fachrichtungen gibt es eine gemeinsame „Prüfung Teil 1“ mit der Thematik „Schuhreparatur“; die „Prüfungen Teil 2“ sind auf die gewählte Fachrichtung abgestimmt.

Der schulische Rahmenlehrplan wurde ebenfalls überarbeitet. Er ist nicht nach Fachrichtungen aufgeteilt, sondern enthält Lernfelder für beide Fachrichtungen, die für alle Auszubildenden obligatorisch sind. Eine gemeinsame Beschulung mit dem Beruf „Schuhfertiger/-in“ ist möglich. Im ersten Ausbildungsjahr kann auch eine gemeinsame Beschulung mit dem Berufsbild „Orthopädieschuhmacher/-in“ erfolgen.

## 1.3 Historische Entwicklung des Berufs

Das Handwerk der Schuhmacher gehört seit Jahrtausenden zur Kultur der Menschheit. Bereits im alten Ägypten war die Kunst, Schuhe anzufertigen, sehr hoch angesehen. Bei den Griechen brachte man Schuhen große Anerkennung entgegen, weil sie mitgeholfen haben sollen, Göttern wie Hermes, Perseus oder Iris zu Siegen zu verhelfen. Die auch noch heute bekannte Redensart „Schuster, bleib’ bei deinem Leisten“ entstand bereits zu Zeiten Alexanders des Großen. Um 700 vor Christus gab es in Rom erste organisierte Schuhmacher, Sutores oder Sohlenmacher genannt.

Schuhmacher gehörten zu den ersten Zünften, als im 12. Jahrhundert nach Christus das Zunftwesen entstand. Bis zum 14. Jahrhundert waren sie vielerorts mit Gerbern in einer Zunft vereinigt, bevor man sich schließlich voneinander abgrenzte. Zünfte dienten damals wie heute der eigenen Interessenvertretung und trugen zur Förderung des Handwerks bei. Außerdem übernahmen sie die soziale Absicherung ihrer Mitglieder und wehrten unerwünschte Konkurrenz ab. Die Zunft der Schuhmacher besaß darüber hinaus hohen wirtschaftlichen und auch politischen Einfluss.

Nur Meistern des Schuhmacherhandwerks war es in vielen Städten erlaubt, ihr Gewerbe auszuüben. Neben einer Werkstatt besaßen sie oft noch Verkaufsräume und beschäftigten Gesellen und Lehrlinge. Diese wohnten meist im Haus des Meisters. Ab dem 16. Jahrhundert folgte nach der zwei- bis dreijährigen Lehrzeit eine dreijährige Gesellenzeit mit Wanderzwang. Im Anschluss daran gab es noch bis ins 19. Jahrhundert die sogenannte „Mut- oder Ersitzzeit“ bei ein oder zwei Meistern, bevor der Geselle selbst die Meisterprüfung ablegen durfte. Dabei musste er innerhalb von acht Tagen im Beisein von vier Prüfern sein Meisterstück anfertigen, das meistens aus vier Paar Schuhen oder Stiefeln bestand.

Bis zum 18. Jahrhundert änderte sich an der Herstellung von Schuhen kaum etwas. Lediglich der Absatz wurde um 1600 erfunden. Obwohl schon bei Griechen und Römern in der Antike bekannt, ebenso selbstverständlich wie im Mittelalter, ging die Rechts-Links-Unterscheidung der Schuhe dann im Laufe des 17. Jahrhunderts verloren. Auf die daraus folgenden Fußschäden machte 1796 der holländische Arzt Petrus Camper aufmerksam, doch erst rund 60 Jahre später bewirkte eine Streitschrift des deutschen Medizinprofessors Hermann von Meyer die Rückkehr zur Rechts-Links-Unterscheidung im Schuhbau. Bis dahin wurde ein Paar Schuhe auf nur einem Leisten gebaut.

Die klassischen Arbeitstechniken dieses Handwerks werden bis heute angewandt – Handarbeit vom Fachmann ist und bleibt etwas Besonderes. Gleichzeitig gehören aber auch moderne Verfahren, Werkzeuge und Maschinen zur Realität, der sich die Betriebe stellen. Der /die Schuhmacher/-in ist Spezialist/-in für Schuhe nach Maß und für Fußgesundheit. Außerdem verhilft er/sie gutem Schuhwerk durch Reparatur zu langer Lebensdauer und schont damit die Ressourcen der Umwelt. Ein weiteres Merkmal ist die große Kundennähe der Betriebe und die exzellente Ausbildung der Gesellen und Meister.

Bei alledem wird deutlich, dass der/die Schuhmacher/-in von heute viel mehr tut, als „bei seinem Leisten zu bleiben“. In der Verpflichtung einer einmaligen Berufstradition zeigt sich das Schuhmacherhandwerk mit seinen Betrieben zeitgemäß und innovativ. Service, Dienstleistung und fachliche Kompetenz wird großgeschrieben. Mit der neuen und entscheidend verbesserten Ausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin geht dieses Handwerk einen weiteren und wichtigen Schritt in seine Zukunft. Und bei rund 165 Millionen Füßen – allein in Deutschland – steht die Notwendigkeit von Schuhmachern und Schuhmacherinnen außer Frage.

## 1.4 Karriere und Weiterbildung

Wer den Beruf Maßschuhmacher bzw. Maßschuhmacherin lernt, arbeitet mit einem hohen Maß an Eigeninitiative in modernen Servicebetrieben eines kreativen und zukunftsorientierten Handwerks. Freiräume und vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten sowie der Umgang mit hochwertigem Material sorgen für Spaß an der handwerklichen Arbeit. Der steigende Wunsch nach Maßschuhen bietet darüber hinaus gute wirtschaftliche Perspektiven für die berufliche Zukunft, die beispielsweise zur Gründung eines eigenen oder zur Übernahme eines bestehenden Betriebes führen kann.

Darüber hinaus werden zahlreiche interessante Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung angeboten, die im nachfolgenden Teil aufgeführt sind. Detaillierte Informationen und Adressen können bei den Berufsbildungszentren und beim Berufsinformationszentrum (BIZ/Planet Beruf [http://planet-beruf.de]) bezogen werden oder sind auf den Homepages der Bundesagentur für Arbeit sowie KURSNET [https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de] zu finden. Hinweise zur Finanzierung (Aufstiegs-BAföG) gibt es beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) [www.aufstiegs-bafoeg.de].

## Schuhmachermeister/Schuhmachermeisterin

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum Maßschuhmacher bzw. zur Maßschuhmacherin besteht die Möglichkeit, die Meisterprüfung (§ 45 Absatz 1 HwO) abzulegen. Voraussetzung dafür ist eine bestandene Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein Handwerk meisterhaft auszuüben und selbstständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Prüfung gliedert sich in vier selbstständige Prüfungsteile:

- Teil I: praktische Kenntnisse
- Teil II: fachtheoretische Kenntnisse
- Teil III: betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse
- Teil IV: berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse

Der Meisterprüfungsausschuss bei der zuständigen Handwerkskammer nimmt die Meisterprüfung ab. Es werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten. Diese Lehrgänge finden z. B. an den Meisterschulen oder anderen Institutionen statt und können i. d. R. in Voll- oder in Teilzeit absolviert werden. Nach Abschluss der Meisterprüfung ist der Zugang zu einem Hochschulstudium möglich.

Im Jahr 2009 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet. Dieser Beschluss eröffnet den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen (Meister/-innen, Techniker/-innen, Fachwirte/Fachwirtinnen und Inhaber/-innen gleichgestellter Abschlüsse) den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildungen den fachgebundenen Zugang zur Hochschule erhalten [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf].

## Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin Handwerk (HWK)

Betriebswirte und Betriebswirtinnen des Handwerks übernehmen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in größeren Handwerksbetrieben. Es handelt sich um eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung, in der kaufmännische und betriebswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Vorbereitungslehrgänge werden in Voll- und Teilzeit an schulischen Bildungseinrichtungen durchgeführt. In Vollzeit dauern sie drei bis sechs Monate, in Teilzeit ein bis zwei Jahre oder als Fernlehrgang zwölf Monate. Vorausgesetzt wird i. d. R. die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf.

## Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin im Handwerk (TBW)

Technische Betriebswirte und Betriebswirtinnen im Handwerk schließen die in vielen Betrieben bestehende Lücke zwischen Büro und Werkstatt. Sie führen als weisungsbefugte Führungskräfte kaufmännisch-verwaltende, organisatorische und technische Aufgaben aus. Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin im Handwerk ist eine durch die jeweilige Handwerkskammer geregelte Ausbildung, die parallel zur Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Die Ausbildung dauert vier Jahre. Die Lehrgänge werden an Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern durchgeführt.

## Geprüfter Fachmann/Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung

Fachleute für kaufmännische Betriebsführung (HwO) übernehmen die kaufmännische Führung und Entwicklung von Handwerksbetrieben und koordinieren den kaufmännischen Bereich mit den technischen Aufgabenbereichen des Betriebs. Sie üben eine Schnittstellenfunktion zwischen kaufmännischen und leistungserstellenden Unternehmensbereichen aus. Die Prüfung dieser Weiterbildung ist bundeseinheitlich geregelt. Voraussetzung zur Zulassung ist i. d. R. eine bestandene Abschluss- bzw. Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

## Gestalter/Gestalterin im Handwerk

Diese Fortbildung bietet eine fundierte berufliche Qualifikation im Bereich Gestaltung. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Gesellenprüfung. Der Studiengang umfasst u. a. die Fachbereiche Zeichnen/Entwurf, grundlegende Gestaltung/Formlehre, Kunst- und Kulturgeschichte, farbiges Gestalten, Designgeschichte, Experimente. Außerdem ist das Studium speziell auf handwerkliche Rahmenbedingungen zugeschnitten und gewerkeübergreifend. Der Studiengang steht allen Gewerken offen. Er gibt neue Impulse für die eigene Ausgestaltung des erlernten Handwerks. Gestalter/Gestalterin im Handwerk ist entweder eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung oder eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung. Sie findet an Bildungseinrichtungen wie Akademien, Handwerkskammern, Bildungszentren, Fachschulen u. a. statt und dauert in Vollzeit acht Monate bis zwei Jahre und in Teilzeit ca. zwei Jahre. In Nordrhein-Westfalen kann die Weiterbildung ergänzt und innerhalb von drei Jahren die Weiterbildung zum Projektgestalter/zur Projektgestalterin absolviert werden. Diese umfasst auch Inhalte, die den Teilen III und IV der Handwerksmeisterprüfung entsprechen.

## Das Berufslaufbahnkonzept

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat 2007 ein berufsbildungspolitisches Konzept „Ganzheitlich Passgenau Anschlussfähig – Grundzüge eines umfassenden und flexiblen Berufslaufbahnkonzepts im Handwerk“ [www.bildungskongress.metallhandwerk.de/_data/S003/anlagen/080305Berufslaufbahnkonzept.pdf] erarbeitet, um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Ziel ist es, eine leistungs- und zukunftsfähige Infrastruktur für die berufliche Aus- und Fortbildung zu erhalten, die die Referenzpunkte Differenzierung, Durchlässigkeit, Qualität und Europäisierung gewährleisten. Die Berufslaufbahnkonzepte beschreiben für alle Handwerksberufe die Gesamtheit aller Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in einem Handwerksberuf.

## Das Karriereportal des Handwerks

Die Datenbank „Karriereportal des Handwerks“ [www.karriereportal-handwerk.de] listet bundesweit tausende Angebote zur Weiterbildung im Handwerk auf. Regelmäßig kommen neue Anbieter mit Weiterbildungskursen hinzu. Mit der Datenbank wird die Transparenz der Weiterbildungsangebote des Handwerks erhöht. Vom Gesellen/von der Gesellin bis zum Meister/zur Meisterin finden alle Handwerker/-innen die für sie passende Weiterbildung. Die Angebote können nach Stichworten, Ort und Zeitraum gesucht werden. Es stehen zusätzlich Informationen zu den Karrieremöglichkeiten des Handwerks bereit, von der Erstausbildung über den den/die Meister/-in bis hin zum zum/zur Betriebswirt/-in. Interessierte Handwerker können zudem regionale Ansprechpartner für die persönliche Karriereberatung in einer Datenbank finden.

## Die Förderprogramme

Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gibt es finanzielle Förderprogramme, über die man sich möglichst vor der Maßnahme informieren sollte. Dazu gehören u. a.: Aufstiegs-BAföG [www.aufstiegs-bafoeg.de], Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk e. V., Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB), Bildungsprämie, Deutschlandstipendium. Ausführliche Beschreibungen sind auf der Website des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) im Fachbereich Bildung und Weiterbildung unter der Rubrik „Förderprogramme“ [www.zdh.de/fachbereiche/bildung/weiterbildung/foerderprogramme] zu finden.

## Bachelor of Engineering; Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik

Die Ansprüche an die Produkte im Einklang mit Ökonomie und Ökologie werden immer komplexer. Hierdurch ergeben sich neue Aufgabenstellungen, die sowohl in der Produktion der Endprodukte wie auch in der Materialentwicklung Experten und Expertinnen benötigen.

Im Studium wird fundiertes Wissen vermittelt, um diesen Aufgaben gewachsen zu sein. Im technischen Design sind komplexe technische Aufgabenstellungen zu lösen und ggf. Prototypen herzustellen.

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen vermitteln solides Wissen über technische Abläufe, naturwissenschaftliche und technische Grundlagen, methodische Vorgehensweisen und wirtschaftliche Fragestellungen. Verschiedene Aufgabenstellungen werden in Teamarbeit bearbeitet. Durch Wahlpflichtfächer kann sich Fachwissen aus anderen Studienrichtungen bzw. anderen Studiengängen angeeignet werden.

Weitere Informationen: Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens unter [www.hs-kl.de].

# 2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit gezielt ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden.
- Die Ausbildung verursacht zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten. Aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig und tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern.[1]
- Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein."

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf, wer fachlich geeignet ist. Ausbilder und Ausbilderinnen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbildereignungsprüfung (AEVO) [www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

1 Weiterführende Informationen [www.bibb.de/de/11060.php] zu Kosten und Nutzen der Ausbildung

## 2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

### 2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert.

Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 24. September 2018 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin*)
(Maßschuhmacherausbildungsverordnung – MaßschuhmAusbV)

vom 17. Mai 2018

Auf Grund des § 25 Absatz 1, Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Ausbildungsberuf „Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in diesem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen (davon kann nur abgewichen werden, wenn die Berufsausbildung nicht auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges vorbereitet). Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum/zur Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind in Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite unter Einbezug der Berufsschullehrer erarbeitet.

Kurzübersicht

[▼Abschnitt 1]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§ 1 bis 5)

[▼Abschnitt 2]: Gesellenprüfung

- [▼Unterabschnitt 1]: Allgemeines (§ 6)
- [▼Unterabschnitt 2]: Teil 1 der Gesellenprüfung (§ 7 bis 10)
- [▼Unterabschnitt 3]: Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Maßschuhe (§ 11 bis 16)
- [▼Unterabschnitt 4]: Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaftbau (§ 17 bis 22)

[▼Abschnitt 3]: Weitere Berufsausbildung (§ 23)

[▼Abschnitt 4]: Schlussvorschriften (§§ 24, 25)

## Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

### § 1
### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Maßschuhmachers und der Maßschuhmacherin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 25 Schuhmacher der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern nach § 41 a HwO.

### § 2
### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

**Verkürzung der Ausbildungszeit**

In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Verkürzungsdauer ist unterschiedlich und hängt von der Vorbildung und/oder Leistung in der Ausbildung ab. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beziehen (Teilzeitberufsausbildung).

Die Landesregierungen können über die Anrechnung von Bildungsgängen berufsbildender Schulen oder einer Berufsausbildung in sonstigen Einrichtungen bestimmen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden an die zuständige Stelle.

Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Verkürzungsdauer beträgt meist sechs Monate. Gegebenenfalls ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer für Auszubildende möglich, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) erfolgreich abgeschlossen haben.

**Verlängerung der Ausbildungszeit**

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist. Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung*, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung nicht bestehen (§ 21 Absatz 3 BBiG).

* Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74 / 99

## § 3
## Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

[▼ Kapitel 2.1.2]

## § 4
## Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
   a) Maßschuhe oder
   b) Schaftbau und
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
2. Entwerfen von Grundmodellen,
3. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
4. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
5. Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken,
6. Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
7. Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten und
8. Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe sind:

1. Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen,
2. Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen,
3. Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen und
4. Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaftbau sind:

1. Gestalten und Ausarbeiten von Schaftmodellen,
2. Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaftteilen,
3. Vorrichten von Schaftteilen und
4. Montieren von Schaftteilen.

(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. betriebliche und technische Kommunikation,
7. Verkaufen von Dienstleistungen und Waren,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und
9. Nachhaltigkeit.

§ 5
Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem/jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

[▼ Kapitel 2.1.5]

## Abschnitt 2: Gesellenprüfung

### Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 6
Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(3) Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

Die „Gestreckte Gesellenprüfung" verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten etwa zur Mitte der Ausbildungszeit zu prüfen. Die bereits geprüften Inhalte werden in dem zweiten Teil der Gesellenprüfung nicht nochmals geprüft. Die Ergebnisse aus den Prüfungsbereichen von Teil 1 „Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen" sowie „Schuhreparatur" werden für beide Fachrichtungen mit 25 Prozent der Gesamtprüfungsleistung gewertet.

## Unterabschnitt 2: Teil 1 der Gesellenprüfung

### § 7
### Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entspricht.

### § 8
### Prüfungsbereiche von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen sowie
2. Schuhreparatur.

[▼ Kapitel 4.4.1]

### § 9
### Prüfungsbereich Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen

(1) Im Prüfungsbereich Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu erfassen, Arbeitsschritte festzulegen und Arbeitsmittel auszuwählen,
2. Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auszuwählen und einzusetzen,
3. Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auszuwählen und einzusetzen,
4. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
5. Befestigungsarten sowie Naht- und Sticharten auszuwählen,
6. Werk- und Hilfsstoffe vorzubereiten, zuzuschneiden und zu bearbeiten,
7. Näharbeiten am Schaft auszuführen,
8. Sohlen und Absätze anzubringen und zu bearbeiten,
9. Reparatur- und Änderungsarbeiten am Boden und am Schaft auszuführen und
10. Qualität von Reparatur- und Änderungsarbeiten zu prüfen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur am Boden eines Konfektions- oder Maßschuhpaares und
2. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur oder Änderung am Schaft eines Konfektions- oder Maßschuhpaares.

(3) Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden.

### § 10
### Prüfungsbereich Schuhreparatur

(1) Im Prüfungsbereich Schuhreparatur soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen,
2. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden und einzusetzen,
3. Werkzeuge, Maschinen sowie Zusatzeinrichtungen auszuwählen und einzusetzen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
4. Befestigungsarten und Fertigungstechniken zu unterscheiden,
5. anatomische, physiologische und pathologische Aspekte der Stütz- und Bewegungsorgane bei der Schuhreparatur zu berücksichtigen,
6. Materialbedarf und Zeitaufwand zu ermitteln,
7. Reparatur- und Änderungsarbeiten zu beurteilen und durchzuführen und
8. Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

## Unterabschnitt 3: Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Maßschuhe

### § 11
### Inhalt von Teil 2

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung Maßschuhe auf:

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### § 12
### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Maßschuhe findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Maßschuhen,
2. Schuhtechnik sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

[▼ Kapitel 4.4.2]

## § 13
## Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,
4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,
5. Einbauelemente zu rangieren und Schuhbodenteile zu bearbeiten,
6. Schuhböden und Schäfte zu montieren,
7. Maßschuhe zu finishen und auf Qualität zu prüfen und
8. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

(3) Für den Nachweis hat der Prüfling ein Paar Maßschuhe zu planen und anzufertigen. Hierbei sind vorgefertigte Schäfte, ein Maßleisten sowie verschiedene Materialien zu verwenden und eine Bodenbefestigungsart anzuwenden. Die Materialien und die Bodenbefestigungsart wählt der Prüfling aus.

(4) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Vor Prüfungsbeginn hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine technische Zeichnung des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Anfertigung des Prüfungsstücks wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch über das Prüfungsstück geführt.

(5) Die Prüfungszeit für die Anfertigung des Prüfungsstücks und für die Dokumentation beträgt 18 Stunden. Innerhalb dieser Zeit entfallen auf das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

(6) Im zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. fußgerechte Schuhzurichtungen anzufertigen und an Konfektionsschuhe anzubringen sowie Stützelemente anzufertigen und einzuarbeiten.

(7) Für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 hat der Prüfungsausschuss eine der folgenden Tätigkeiten auszuwählen:

1. Anfertigen einer fußgerechten Schuhzurichtung an einem Paar Konfektionsschuhe oder
2. Einarbeiten von Stützelementen an einem Paar Konfektionsschuhe.

(8) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 eine Arbeitsaufgabe durchführen. Die Prüfungszeit dafür beträgt vier Stunden.

(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 75 Prozent,
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 25 Prozent.

## § 14
## Prüfungsbereich Prüfungsbereich Schuhtechnik

(1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,
2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,
3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,
4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen,
5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,
6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,
7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,
8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,
9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,
10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,
11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und
12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

## § 15
## Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 16
## Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Maßschuhe wie folgt zu gewichten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen | mit 15 Prozent, |
| 2. | Schuhreparatur | mit 10 Prozent, |
| 3. | Herstellen von Maßschuhen | mit 45 Prozent, |
| 4. | Schuhtechnik | mit 20 Prozent sowie |
| 5. | Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Schuhtechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## Unterabschnitt 4: Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaftbau

### § 17
### Inhalt von Teil 2

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaftbau erstreckt sich auf:

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### § 18
### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaftbau findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Schäften,
2. Schuhtechnik sowie
2. Wirtschafts- und Sozialkunde.

[▼ Kapitel 4.4.2]

### § 19
### Prüfungsbereich Herstellen von Schäften

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Schäften besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,

2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,
4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,
5. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schaftteile auszuschneiden,
6. Schaftteile vorzurichten und Schaftflächen zu gestalten,
7. Schaft- und Futterteile zusammenzufügen sowie funktionale und schmückende Elemente anzufertigen und anzubringen,
8. Abschlussarbeiten auszuführen und Qualität der Schäfte zu prüfen und
9. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

(3) Für den Nachweis hat der Prüfling ein Paar Schäfte unter Verwendung der dazugehörigen Maßleisten und von Materialien zu planen und anzufertigen. Die Materialien wählt der Prüfling aus.

(4) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Vor Prüfungsbeginn hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Modellentwurf des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Anfertigung des Prüfungsstücks wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch über das Prüfungsstück geführt.

(5) Die Prüfungszeit für die Anfertigung des Prüfungsstücks und für die Dokumentation beträgt 10 Stunden. Innerhalb dieser Zeit entfallen auf das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

(6) Im zweiten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schaftteile auszuschneiden und
4. Schaftteile vorzurichten und Schaftflächen zu gestalten.

(7) Für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 hat der Prüfling mindestens zwei Schaftteile unter Anwendung unterschiedlicher Techniken herzustellen.

(8) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 eine Arbeitsaufgabe durchführen. Die Prüfungszeit dafür beträgt vier Stunden.

(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten.

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent,
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.

## § 20
## Prüfungsbereich Schuhtechnik

(1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,
2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,
3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,

4. produkt- und leistungsbezogenen Berechnungen durchzuführen,
5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,
6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,
7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,
8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,
9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,
10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,
11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und
12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

## § 21
## Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 22
## Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Schaftbau wie folgt zu gewichten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Reparieren von Konfektions- und Maßschuhen | mit 15 Prozent |
| 2. | Schuhreparatur | mit 10 Prozent, |
| 3. | Herstellen von Schäften | mit 45 Prozent, |
| 4. | Schuhtechnik | mit 20 Prozent sowie |
| 5. | Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Schuhtechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## Abschnitt 3: Weitere Berufsausbildung

### § 23
### Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung vom 14. Februar 2011 (BGBl. I S. 255) ist auf die in den ersten 24 Monaten der Berufsausbildung nach dieser Verordnung in der Fachrichtung Schaftbau zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## Abschnitt 4: Schlussvorschriften

### § 24
### Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

### § 25
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhmacher/zur Schuhmacherin vom 11. März 2004 (BGBl. S. 445) außer Kraft.

### 2.1.2 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Qualifikationen, die für den Beruf notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind i. d. R. gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

#### Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausbildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Die über die Mindestanforderungen vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

! Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern." (Verordnungstext, § 3 „Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan" Absatz 1)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan [▼ Kapitel 2.1.5] erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

### 2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

#### Vorbemerkungen

Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem/der Ausbilder/-in wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung. Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

## Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | **Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)** | | | |
| | a) Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen | 8 | | ▶ materialspezifische Anwendungsmöglichkeiten von z. B.<br>• Handwerkzeugen<br>• Druckluftwerkzeugen<br>• handgeführten Maschinen |
| | b) Hand- und Messwerkzeuge einsetzen | | | ▶ materialgerechtes Werkzeug auswählen<br>▶ sachgerechte Handhabung<br>▶ Messer schleifen<br>▶ Modellwinkel und Tasterzirkel |
| | c) Maschinen einrichten, Zusatzeinrichtungen anbringen, Funktionen prüfen, Maschinen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen bedienen | | | ▶ Aufbau und Arbeitsweise von Maschinen und Anlagen<br>▶ Austausch von Sohl- und Absatzfräser<br>▶ Absauganlage am Montagetisch<br>▶ Unfallverhütungsvorschriften (UVV)<br>▶ persönliche Schutzausrüstung (PSA) |
| | d) Hand- und Messwerkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen pflegen und warten | | | ▶ regelmäßige Pflege von Werkzeugen und Maschinen<br>▶ Wartungsintervalle<br>▶ Wartungspläne<br>▶ Sichtprüfung |
| | e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen | | | ▶ Not-Aus-Schalter<br>▶ Fehlererkennung und -beurteilung<br>▶ Sicherungsmaßnahmen<br>▶ Zuständigkeiten |
| 2 | **Entwerfen von Grundmodellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)** | | | |
| | a) Arten und Aufbau von Schuhtypen unterscheiden | | 4 | ▶ Schuhtypen benennen<br>▶ Materialbeschaffenheit |
| | b) Längen- und Weitenmaße unterscheiden | | | ▶ Grundmaße benennen<br>▶ Umfangmaße von Fuß und Bein aufzeichnen<br>▶ Maßbandeinheiten unterscheiden in Stich und cm |
| | c) Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile unterscheiden und zeichnen | | | ▶ Schaft- und Bodenteile benennen<br>▶ Winkelsystem anwenden |
| | d) Entwürfe, insbesondere nach historischen, modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten | | | ▶ Stilepochen bestimmen und zeichnen, z. B.<br>• historische Schuhe<br>• Stiefeletten<br>• Pumps<br>• klassisch-moderne Halbschuhe<br>• Sneaker<br>▶ Freihandskizzen, Entwurfsskizzen<br>▶ Angaben zu Materialien und Farben |
| | e) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren | | | ▶ Grundmodell erstellen<br>▶ Beratung hinsichtlich Krankheitsbildern und Beruf<br>▶ Durchführbarkeit überprüfen |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | Zeitliche Richtwerte in Wochen 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 3 | **Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)** | | | |
| | a) Lederarten unterscheiden, Leder nach Gerbverfahren und Verwendungszweck auswählen und beurteilen | 8 | | ▶ Material- und Fachkunde beachten<br>▶ Glatt- und Rauhleder auswählen<br>▶ Eigenschaften unterschiedlicher Gerbarten, z. B.<br>• mineralische (Chromgerbung)<br>• pflanzliche Gerbung<br>▶ Futterleder (allergiefrei) |
| | b) Klebstoffe und Zusatzkomponenten nach Arten, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszwecken zuordnen, Gefahrenpotential erkennen und bei der Verarbeitung berücksichtigen | | | ▶ Arbeitsschutzvorschriften beachten<br>▶ Materialerkennung<br>▶ Vorbereitung<br>▶ Verarbeitung<br>▶ Fachbegriffe, z. B.<br>• Kohäsion<br>• Adhäsion<br>• Halogenieren |
| | c) weitere Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere textile Flächengebilde, Gummi und Kunststoffe, nach ihren Eigenschaften und nach Verwendungszweck unterscheiden und nach Qualität beurteilen | | | ▶ Beschaffenheit und Kompatibilität beachten, z. B.<br>• Polster<br>• Bügelstoffe<br>• Goretex<br>• Diatec<br>▶ Ösen und Agraffen – Nickelallergie beachten<br>▶ EVA rutschfeste Sohlen und Absätze<br>▶ Chromleder<br>▶ Tanzsohlen<br>▶ Ballettschuhe |
| | d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör auf Schäden und Fehler prüfen, sortieren und lagern | | | ▶ Vorschriften beachten<br>▶ Mengenkontrolle<br>▶ Lederfehler erkennen<br>▶ Knickfalten im Schaumstoff beachten<br>▶ Topfzeit des Klebers beachten<br>▶ Lagerkriterien, z. B.<br>• rollen<br>• stapeln<br>• Staubschutz<br>• Luftzirkulation<br>• Narbenseite vor Lichteinfall schützen |
| | e) Werk- und Hilfsstoffe umweltgerecht trennen und entsorgen | | | ▶ nach gesetzlicher Grundlage |
| | f) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit, beurteilen | | 2 | ▶ Sichtkontrolle und Klassifizierung der Leder, Kunststoffe, Textilien, Membrane<br>▶ Zurichtungsarten und Echtheit der Leder, z. B.<br>• gewalkte Leder<br>• gekrispelte Leder<br>• Glattleder<br>• Spaltleder<br>• Nubukleder<br>• Velourleder<br>▶ Veredlungsarten der Kunststoffe, Textilien und Membrane, z. B.<br>• Beschichtungen<br>• Appreturen |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | g) Werk- und Hilfsstoffe nach technischen und gesundheitlichen Anforderungen, nach Umweltaspekten, nach Wirtschaftlichkeit und nach Verwendungszwecken bewerten und einsetzen | | | ▶ Gefahrstoffanalysen<br>▶ mögliche Allergiepotenziale<br>▶ Nachhaltigkeit |
| **4** | **Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)** | | | |
| | a) Skizzen und technische Zeichnungen erstellen und anwenden | 6 | | ▶ Schuhmodelle<br>▶ Schuhteile zeichnen, z. B.<br>• Brandsohlen<br>• Kappen<br>▶ Proportionen, Maße beachten |
| | b) Messpunkte an Fuß und Bein festlegen, Trittspuren abnehmen und Maße aufzeichnen, Hygienemaßnahmen treffen | | | ▶ Fußumrisszeichnung erstellen und bemaßen<br>▶ Längenmaße dokumentieren<br>▶ Blaupause, Scanner oder Trittspur verwenden<br>▶ Latexhandschuhe verwenden<br> 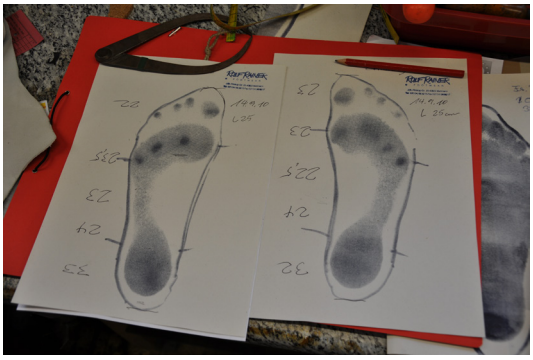 <br>Abbildung 1: Trittspur (Foto: ZDS/Fröhlich) |
| | c) Schnittmuster und Schablonen anfertigen | | | ▶ Materialien und Werkzeuge<br>▶ Modelle von Ober- und Futterleder<br>▶ Brandsohlen, Hinter- und Vorderkappen |
| | d) Schuhmodelle auswählen und Ergebnisse dokumentieren | | | ▶ passend zur Leistenform<br>▶ Funktionalität<br>▶ Materialauswahl<br>▶ Wirkung beachten |
| | e) Arbeitsanweisungen, Sicherheitsbestimmungen, Merkblätter und Richtlinien anwenden, Vorschriften zur Hygiene einhalten | | | ▶ technische Unterlagen und Ausführungsbestimmungen beachten<br>▶ Trittspurkasten und Anmessplatz desinfizieren<br>▶ Sicherheitsdatenblätter beachten<br>▶ Gefährdungsanalyse berücksichtigen |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| **5** | **Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)** | | | |
| | a) Werk- und Hilfsstoffe sowie Befestigungsarten auftragsbezogen auswählen und prüfen | 14 | | ▶ geklebter oder genähter Boden<br>▶ Arbeitsziele<br>▶ wirtschaftliche Vorgaben<br>▶ Terminvorgabe<br>▶ Qualitätsanforderungen |
| | b) Werk- und Hilfsstoffe nach technischen, gestalterischen und ökonomischen Gesichtspunkten vorbereiten, auslegen und zuschneiden | | | ▶ Material nachhaltig und ökonomisch einsetzen<br>• beim Zuschnitt von Leinen und anderen Geweben auf Kette, Schuss und Rapporte achten<br>• Zugrichtung beachten<br>• Schnittoptimierung<br>• Materialoptimierung |
| | c) Zuschnittteile kennzeichnen, auf Qualität und Paarigkeit prüfen, Fehler erkennen und beurteilen | | | ▶ Beschriften<br>▶ Materialkontrolle<br>▶ Kennzeichnen, z. B. Stempeln oder Kerben auf Blatt und Quartier Innenseite |
| | d) Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten, insbesondere formen, schleifen, buggen, schärfen, fräsen und ausputzen | | | ▶ Zurichten<br>▶ Trennmittel<br>▶ Schleifmittel<br>▶ Werkzeuge |
| | e) Naht- und Sticharten sowie Nadelarten und Nähgarne nach Verwendungszweck auswählen | | | ▶ Nadel- und Fadenstärke |
| | f) Näharbeiten am Obermaterial ausführen | | | ▶ Halte - und Ziernähte unterscheiden<br>▶ Werkzeug und Maschinen dem Material anpassen |
| | g) Sohlen und Absätze anbringen und bearbeiten | | | ▶ manuell<br>▶ maschinell<br>▶ Form beachten |
| **6** | **Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)** | | | |
| | a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen, insbesondere von Füßen, Beinen und Becken, beurteilen | 7 | | ▶ Benennen der unteren Extremitäten sowie der Muskeln, Sehnen und Bänder<br>▶ Verknüpfung von Anatomie und Physiologie mit der Schuhversorgung, z. B. Einfluss einer Ballenrolle auf die Funktionsfähigkeit von Gelenken |
| | b) Bedeutung von Muskulatur, Blutgefäßen und Nervensystem für den Bewegungsablauf berücksichtigen | | | ▶ physiologische Auswirkung<br>▶ Notwendigkeit versorgungstechnisch umsetzen<br>▶ Akzeptanz der Maßnahme durch den Kunden bzw. die Kundin |
| | c) biomechanische Vorgänge unter Beachtung von Lotstellungen beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung | | | ▶ Lotstellung<br>▶ Beinachsen berücksichtigen<br>▶ Ganganalyse<br>▶ Schrittzyklus |
| | d) funktionelle Beeinträchtigungen infolge von Beinlängendifferenzen und infolge von Fehlbildungen von Füßen beurteilen und bei Arbeiten am Schuh berücksichtigen | | 2 | ▶ Anamnese<br>▶ Planen der Versorgung<br>▶ Funktion und Ästhetik beachten |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | Zeitliche Richtwerte in Wochen 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| **7** | **Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)** | | | |
| | a) Reparatur- und Änderungsaufträge annehmen und dokumentieren | 20 | | ▶ schriftliche Erfassung der Dienstleistung<br>▶ Kundenanliegen erfragen und weiterleiten<br>▶ entsprechend beraten (Rentabilität) |
| | b) Durchführbarkeit von Reparaturen und Änderungen beurteilen, Reparaturvorschläge dem Kunden unterbreiten | | | ▶ Kundengespräche lösungsorientiert führen<br>▶ Preis-Leistungs-Verhältnis beurteilen<br>▶ Materialauswahl vorschlagen |
| | c) Bodenreparatur- und Bodenänderungsarbeiten, insbesondere an Sohlen und Absätzen, durchführen | | | ▶ Instandsetzen, Ausgleichen und Erneuern<br>▶ maschinell<br>▶ manuell<br>▶ Form |
| | d) Obermaterialien längen und weiten | | | ▶ Dehnbarkeit und Form |
| | e) Schaftreparatur- und Schaftänderungsarbeiten durchführen, insbesondere Nähte und Futter ausbessern, Decksohlen und Riester einbringen, Verschlüsse austauschen | | | ▶ Eigenschaften des Materials beachten<br>▶ Reparaturen, z. B.<br>• Fersenfutter erneuern<br>• Zier- und Haltenähte nacharbeiten<br>• Verschlüsse austauschen (z. B. Klett- und Reißverschlüsse) |
| | f) Maß- und Konfektionsschuhe finishen | | | ▶ Farben und Poliermaterial auswählen<br>▶ Nachkontrolle<br>▶ Versiegeln |
| **8** | **Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)** | | | |
| | a) Regeln für kundenorientiertes Verhalten anwenden, insbesondere auf Kundenzufriedenheit achten | 2 | | ▶ kompetentes, freundliches und zuvorkommendes Auftreten<br>▶ Kundenanliegen erfragen und weiterleiten<br>▶ Kommunikationsregeln beachten<br>▶ Telefonate führen |
| | b) Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, der betrieblichen Möglichkeiten und der Rentabilität beraten | | 4 | ▶ Alternativen aufzeigen<br>▶ wirtschaftlicher Aufwand berücksichtigen<br>▶ Empfehlungen erläutern, z. B. rutschfeste Materialien und Furnituren |
| | c) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten | | | ▶ kundenorientiertes Verhalten, z. B. Anliegen ernst nehmen<br>▶ Lösungsmöglichkeiten erörtern<br>▶ Fehlererkennung, z. B. Unterscheidung von Verarbeitungs- und Herstellerfehlern (Material) |
| | d) Auffälligkeiten an Füßen feststellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung und zur Hygiene vorschlagen | | | ▶ Kunden bzw. die Kundin diskret und kompetent beraten<br>▶ auf Passgenauigkeit hinweisen<br>▶ Maßnahmen, z. B.<br>• Empfehlung von Fußpflegemitteln<br>• Schuhe täglich wechseln |
| | e) Schuhe und Schäfte aushändigen und auf Gebrauchs- und Pflegemaßnahmen hinweisen | | | ▶ Gebrauch und Pflege erläutern, z. B.<br>• Schuhspanner<br>• Pflegemittel<br>▶ auf Trageeigenschaften hinweisen |

## Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | **Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)** | | | |
| | a) Schuhtypen, Leistenformen und -sortimente sowie Absatz- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden | | 9 | ▶ Schuhtypen, z. B.<br>• Derby<br>• Blattschnitt<br>• Stiefelette<br>▶ Einsatzgebiete bei Bein- und Kammleisten beurteilen, z. B.<br>• Naturform<br>• Karreeform<br>▶ Statik<br>▶ Ästhetik<br>▶ Funktionalität |
| | b) Fußmaße auf Leisten übertragen | | | ▶ Messpunkte festlegen<br> <br>Abbildung 2: Probeschuh (Foto: ZDS/Fröhlich) |
| | c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle herstellen | | | ▶ Material, z. B.<br>• Papier<br>• Folie<br>▶ Grundmodelle auf Kartonage zeichnen und detaillieren |
| | d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben | | | ▶ Montagepunkte überprüfen<br>▶ Zwischenkontrollen durchführen |
| | e) Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck ausarbeiten und optimieren | | | ▶ Trendrecherche<br>▶ verschiedene Schaftmodelle kennen, z. B.<br>• Sportschuh<br>• Sneaker<br>• eleganter Schuh<br>• Budapester<br>• Tanzschuhe mit Chromledersohlen<br>▶ Skizzen anfertigen<br>▶ Aktualität und Funktonalität |
| 2 | **Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)** | | | |
| | a) Kappenmodelle erstellen und zuschneiden | | 9 | ▶ Winkelsystem oder Abformtechnik anwenden<br>▶ auf Verschnitt achten<br>▶ Leistenform beachten |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | b) Einbauelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen, Kappen und Rahmen | | | ▶ Maßhaltigkeit beachten<br>▶ Materialstärke<br>▶ Eigenschaften<br>▶ Verschnitt |
| | c) Schuhbodenteile bearbeiten, insbesondere durch Schleifen und Schärfen | | | ▶ Material und Einsatzmöglichkeiten beachten<br>▶ Sicherheitsbestimmungen beachten<br>▶ manuell oder maschinell |
| | d) thermoplastische Werkstoffe und Faserverbundwerkstoffe formen und bearbeiten | | | ▶ thermoplastische Werkstoffe, z. B.<br>• Tepp 2<br>• Agoflex<br>▶ Verarbeitungstemperatur und Sicherheitsbestimmungen beachten<br>▶ Vorteile, z. B.<br>• Gewichtsreduzierung<br>• Flexibilität |
| **3** | **Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)** | | | |
| | a) Schäfte unter Berücksichtigung der Schuhart zwicken, insbesondere Vorder- und Hinterkappen einbringen | | | ▶ Zugrichtung<br>▶ Riegel-/Derbypunkt<br>▶ Paarigkeit<br>▶ Blattlängen und Schafthöhen |
| | b) Bodenbefestigungsarten ausführen, insbesondere durch Nähen und Einkleben | | 24 | ▶ Befestigungsarten von Schuhböden, z. B.<br>• eingestochen<br>• zwiegenäht<br>• holzgenagelt (gepinnt)<br>• geklebt<br> <br>Abbildung 3: Rahmenlegen (Foto: ZDS/Fröhlich) |
| | c) Gelenkstücke und Ausballungen einbringen | | | ▶ Materialien, z. B.<br>• Leder-Gelenkfeder<br>• Thermit<br>• Carbon<br>• Kork<br>• Polstermaterial |
| | d) Langsohlen aufbringen und bearbeiten | | | ▶ Kleben<br>▶ Pressen<br>▶ Fräsen<br>▶ Schleifen |
| | e) Absätze aufbauen und montieren, insbesondere Anschläge unter Berücksichtigung der Absatzstellung bearbeiten | | | ▶ Kleben<br>▶ Schleifen<br>▶ Stellung und Wirkungsweise beachten |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | f) Schuhböden ausputzen, Schuhe polieren, ausleisten und material- und modellgerecht finishen | | | ▶ Farben<br>▶ Poliermittel<br>▶ Schnürungen (Senkel)<br>▶ Kennzeichnen, z. B.<br>• Datum<br>• Logo<br> <br>**Abbildung 4:** Ausleisten (Foto: ZDS/Fröhlich) |
| **4** | **Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)** | | | |
| | a) Konfektionsschuhe nach Arbeitsauftrag auswählen und umarbeiten | | 10 | ▶ Kundenberatung zur Schuhauswahl, z. B. bei<br>• Haglundferse, Fersensporn – Aussparung<br>• Überbein – Laschenpolster |
| | b) konfektionierte Einbau- und Einlegeteile anpassen, insbesondere Entlastungspolster und Stützelemente | | | ▶ Vorgaben des Arztes bzw. der Ärztin beachten<br>▶ Materialien auswählen<br>▶ Längs- und Quergewölbestützen |
| | c) fußgerechte Schuhzurichtungen anfertigen und an Konfektionsschuhen anbringen, insbesondere Abrollhilfen und Verkürzungsausgleiche | | | ▶ Vorgaben des Arztes bzw. der Ärztin beachten<br>▶ Rollentechniken an Sohlen und Absätzen<br>▶ Stellung und Lotaufbau bei Verkürzungsausgleichen<br>▶ Funktionalität und Ästhetik berücksichtigen |
| | d) Fußbettungen anfertigen und einarbeiten | | | ▶ statischer und dynamischer Aufbau<br>▶ Materialauswahl<br> <br><br>**Abbildung 5:** Farbpalette (Foto: ZDS/Fröhlich)<br>▶ schuhtypgerecht anpassen<br>▶ Funktionskontrolle |

## Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaftbau

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | Zeitliche Richtwerte in Wochen 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | **Gestalten und Ausarbeiten von Schaftmodellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)** | | | |
| | a) Schuhtypen unterscheiden, Schaftmodelle bestimmen, zeichnen und die Ausführungen dokumentieren | | 8 | ▶ Schuhtypen, z. B.<br>• Langschaftstiefel<br>• Stiefeletten<br>• Schnürstiefel<br>• Halbschuhe<br>• Slipper<br>• Sandaletten<br>• Hausschuhe<br>▶ Blattschnitt, Derby und Mokassin unterscheiden |
| | b) Leisten ermitteln, ausmessen und Messpunkte anzeichnen | | | ▶ Mittellinien aufzeichnen<br>▶ Messpunkte: Spitzenpunkt, Ballenpunkt, Schuhpunkt, Beugepunkt, Fersenhochpunkt |
| | c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle erstellen | | | ▶ Material, z. B.<br>• Papier<br>• Folie<br>▶ Grundmodelle auf Kartonage zeichnen und detaillieren |
| | d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben | | | ▶ Messpunkte: Spitzenpunkt, Ballenpunkt, Schuhpunkt, Beugepunkt, Fersenhochpunkt<br>▶ Montagepunkte überprüfen<br>▶ Zwischenkontrollen durchführen |
| | e) Modellentwürfe für Schäfte unter Berücksichtigung von aktuellen Trends, Verwendungszweck, Flächengestaltung, Ästhetik und anatomischen Besonderheiten ausarbeiten und optimieren | | | ▶ Trendrecherche<br>▶ Flächengestaltung, z. B.<br>• Lochungen<br>• Ziernähte<br>• Applikationen<br>▶ Trageeigenschaften<br>▶ Einarbeitung von Stoffen und elastischen Geweben<br>▶ Schaftschnitte für verschiedene Fußkrankheitsbilder auswählen<br>▶ Skizzen anfertigen |
| 2 | **Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)** | | | |
| | a) Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter detaillieren und beschriften | | 10 | ▶ Stempeln und Beschriften der Schablonen und Schnittmuster, z. B.<br>• rechts/links<br>• innen/außen |
| | b) Schablonen und Schnittmuster, insbesondere unter Beachtung der rationellen Einteilung, der Lederqualität und des Musterverlaufs, auflegen und Montagepunkte kennzeichnen | | | ▶ Zuschneideregeln beachten, z. B.<br>• Paarigkeit<br>• Zugrichtung<br>• Stellung<br>• Fehler<br>• Passform |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | c) Schaftteile zuschneiden, kontrollieren und kennzeichnen | | | ▶ Ausfellen und Beschriften<br>▶ Vermeidung von Verschnitt<br> <br>Abbildung 6: Detaillierte Schaftteile ausschneiden (Foto: Josefsheim gGmbH) |
| | d) Schaftteile für die Montage zusammenstellen, Materialreste sortieren und umweltgerecht entsorgen | | | ▶ Schaftteile entsprechend ihrer Verwendung ordnen und bereitstellen<br>▶ Abfallregelungen beachten und ggf. dokumentieren |
| **3** | **Vorrichten von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)** | | | |
| | a) Schaftflächen gestalten, insbesondere mit Ziernähten, durch Punzieren und Perforieren; Applikationen aufbringen | | 8 | ▶ Gestaltungsmöglichkeiten, z. B.<br>• Budapester<br>• englische Lochung<br>• Prägen<br>• Nahtmuster<br>▶ Einfassungen, z. B.<br>• Paspelnähte<br>• italienische<br>• französische |
| | b) Schaftverstärkungen kleben und kaschieren | | | ▶ Schaftverstärkungen, z. B.<br>• Ösenstreifen<br>• Bügelfutter<br>• Goretex<br>• Nahtband |
| | c) Schaftteile für die Montage schärfen und buggen | | | ▶ Untertritt und Schnittkanten verjüngen und durch Buggen verschließen |
| **4** | **Montieren von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)** | | | |
| | a) Schaft- und Futterteile zusammenfügen | | 26 | ▶ Verkleben und Nähen<br>▶ Montagepunkte beachten |
| | b) Hand- und Maschinennähte unter ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten herstellen, Grifftechniken anwenden | | | ▶ Sicherheitsbestimmungen beachten, z. B.<br>• Vorrichtungen<br>• Fingerschutz |
| | c) Nahtbilder, insbesondere Zier- und Haltenähte, anfertigen | | | ▶ Garnstärken und Abstände<br>▶ Riegelpunkt und Riegelhaltenähte (Derbypunkte) |
| | d) funktionelle Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Reißverschlüsse, Klettverschlüsse, Schnallen und Ösen | | | ▶ Schuhverschlusstechniken entsprechend der Vorgaben |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | e) schmückende Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Schleifen, Quasten und Knöpfe | | | ▶ maschinell oder manuell<br>▶ Materialien, z. B.<br>• Metall<br>• Leder<br>• Textilien<br>• Schmucksteine |
| | f) Futter beschneiden, Nähte versäubern und Schaftkanten einfärben | | | ▶ offene Kanten einfärben |
| | g) Endkontrolle durchführen, insbesondere Passform prüfen, Schäfte reinigen | | | ▶ visuelle Prüfung, z. B. Schäfte aufsetzen<br>▶ Klebstoffreste sowie Stepplinien mit Krepp säubern |

## Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | **Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)** | | | |
| | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | | §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die Handwerkskammern haben dazu Musterausbildungsverträge erstellt, die den Betrieben zur Verfügung stehen.<br>▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages:<br>• Art und Ziel der Berufsausbildung<br>• Vertragsparteien<br>• Beginn und Dauer der Ausbildung<br>• Probezeit<br>• Ausbildungsvergütung<br>• Urlaubsanspruch<br>• Kündigungsbestimmungen |
| | b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen | | | ▶ Grundlage der Rechte und Pflichten, u. a.<br>• Berufsbildungsgesetz (BBiG)<br>• Handwerksordnung (HwO)<br>• Ausbildungsordnung<br>• Jugendarbeitsschutzgesetz<br>• Arbeitszeitgesetz<br>• Arbeits- und Tarifrecht<br>• Berufsschulbesuch<br>▶ Betriebliche Regelungen, z. B.<br>• betrieblicher Ausbildungsplan,<br>• Arbeits- und Pausenzeiten,<br>• Beschwerderecht |
| | c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen | | | ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung, z. B.<br>• Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen der Innungen/Handwerkskammern<br>• Aufstiegsfortbildung, z. B. Zusatzqualifikation, Präqualifizierung für Krankenkassen<br>▶ finanzielle Förderungsmöglichkeiten, z. B. Meister-BAföG |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen<br>1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen | | | ▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.<br>• Tätigkeitsbeschreibung<br>• Arbeitszeit<br>• Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses<br>• Probezeit<br>• Kündigung<br>• Vergütung<br>• Urlaubsanspruch<br>• Datenschutz<br>• Arbeitsunfähigkeit<br>• Arbeitsschutz<br>• Arbeitssicherheit<br>• zusätzliche Vereinbarungen |
| | e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen | | | ▶ Tarifvertragsparteien<br>▶ Tarifverhandlungen<br>▶ Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) der Tarifverträge für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende<br>▶ Vereinbarungen z. B. über:<br>• Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung<br>• Urlaubsdauer, Urlaubsgeld<br>• Freistellungen<br>• Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung<br>• Zulagen |
| **2** | **Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)** | | | |
| | a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | | ▶ Branchenzugehörigkeit<br>▶ Rechtsform<br>▶ Tarifbindung<br>▶ Organisation und Angebotspalette des Ausbildungsbetriebes<br>▶ Zielsetzung<br>▶ Arbeits- und Produktionsabläufe<br>▶ Aufgabenteilung |
| | b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären | | | ▶ Angebotsstruktur<br>▶ Arbeitsabläufe<br>▶ Warenkreislauf<br>▶ Organisation und Verwaltung<br>▶ Marketing |
| | c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen | | | ▶ Organisationsstrukturen und Aufgaben von<br>• Behörden und Verwaltungen<br>• Handwerksorganisationen/Innungen<br>• Berufsverbänden und Kammern<br>• Gewerkschaften (DGB, IGBCE)<br>• ehrenamtliche Mitwirkung, z. B. Gesellenprüfungsausschuss<br>• Berufsgenossenschaft |
| | d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben | | | ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und -vertreterinnen<br>▶ Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen<br>▶ Tarifgebundenheit |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen<br>1.–18. Monat | <br>19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| 3 | **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)** | | | |
| | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | | Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers<br>▶ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere<br>• Arbeitsschutzgesetz<br>• Arbeitszeitgesetz<br>• Jugendarbeitsschutzgesetz<br>• Arbeitssicherheitsgesetz<br>• mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen<br>• Gefährdungen durch Lärm, Dämpfe, Stäube, Strahlung und Gefahrstoffe<br>• Gefährdungen und Belastungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze<br>• Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen<br>▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften<br>▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen |
| | b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden | | | ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen<br>▶ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen<br>▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln<br>▶ persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe<br>▶ Rückengerechtes Heben und Tragen z. B.<br>• Hebe- und Tragehilfen |
| | c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten | | | ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und -Einrichtungen<br>▶ Notrufe und Fluchtwege<br>▶ Unfallmeldung<br>▶ Dokumentation |
| | d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | | ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz<br>• Verhaltensregeln im Brandfall<br>• Maßnahmen zur Brandbekämpfung<br>• Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe<br>▶ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von<br>• Handfeuerlöschern<br>• Löschbrausen<br>• Löschdecken<br>▶ automatische Löscheinrichtungen |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| **4** | **Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)** | | | |
| | a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | | ▶ Feststellung und Vermeidung von Umweltbelastungen durch z. B.<br>• Lärm<br>• Abluft<br>• Abwasserbelastungen beim Einsatz z. B. von Klebstoffen, Lösungsmitteln |
| | b) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären | | | ▶ Emission und Immission, Immissionsschutzgesetz, z. B.<br>• MAK-Werte<br>• Wassereinhaltung<br>▶ Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung |
| | c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden | | | ▶ Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifischer Betriebsabfälle, z. B.<br>• Kunststoff- und Lederabfälle<br>• Chemikalienrückstände |
| | d) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen | | | ▶ Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B.<br>• elektrischer Strom<br>• Öl<br>• Gas<br>• Druckluft<br>• Wasser und Dampf<br>▶ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung z. B.<br>• optimale Beleuchtung und Wärmenutzung<br>• Abschalten von nicht benötigen Maschinen und Geräten<br>▶ Reststoffverwertung |
| | e) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | | ▶ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen<br>▶ Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen |
| **5** | **Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)** | | | |
| | a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Durchführbarkeit prüfen | 5 | | ▶ Auftragsunterlagen prüfen, z. B.<br>• Vollständigkeit<br>• Arbeitsumfang<br>• Terminvorgaben<br>• Materialbedarf<br>• Umsetzbarkeit |
| | b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Fertigungsunterlagen festlegen und dokumentieren, Liefertermine beachten | | | ▶ nach den jeweiligen Arbeitsunterlagen die einzelnen Arbeitsschritte festlegen und einteilen<br>▶ Berücksichtigung von z. B.<br>• Lieferzeiten für Materialien<br>• Maschinenbelegung<br>• Liefertermin |
| | c) Werk- und Hilfsstoffe kennzeichnen und bereitstellen sowie den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen | | | ▶ Arbeitsabläufe beachten<br>▶ Material wirtschaftlich einsetzen (wenig Verschnitt) |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | d) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten | | | ▶ Sauberkeit und Ordnung<br>▶ Arbeitshöhe, Sitzposition, Arbeitshaltung<br>▶ Beleuchtung, Belüftung<br>▶ Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen<br>▶ berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BVG)<br>▶ Arbeitsumfeld optimieren |
| | e) Materialbedarf ermitteln, Zeitaufwand abschätzen | | | ▶ Dokumentation, z. B.<br>• Stundennachweis<br>• Materialeinsatz<br>▶ Produktgruppen, Positionsliste |
| | f) Aufgaben im Team planen und durchführen | | | ▶ Regelmäßige Besprechungen<br>• Teamsitzungen/Produktionsbesprechungen<br>• gemeinsame Abstimmung der Teammitglieder zur Lösung fachlicher, organisatorischer und sozialer Probleme |
| | g) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, optimieren, festlegen und dokumentieren | | 2 | ▶ Abstimmen mit Kollegen und Kolleginnen<br>▶ Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen<br>▶ Abstimmung mit anderen Beteiligten<br>▶ Zusammenfassung mit anderen Aufträgen<br>▶ Dokumentation von z. B.<br>• Zeitbedarf<br>• Materialbedarf |
| | h) Kalkulationen nach vorgegebenen Daten durchführen | | | ▶ Materiallisten erstellen<br>▶ nach Mengenangaben Bedarf errechnen<br>▶ Zeitvorgaben, Liefertermine |
| **6** | **Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)** | | | |
| | a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten | | | ▶ Herstellungsunterlagen, z. B.<br>• Produktbeschreibungen<br>• Verarbeitungshinweise<br>• technische Merkblätter<br>• Sicherheitsdatenbanken<br>• Bedienungsanleitungen<br>▶ Intranet, Internet<br>▶ Fachliteratur |
| | b) auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren | 4 | | ▶ Methoden zur Dateneingabe und Datenerfassung<br>• Scanner<br>• Barcode-Lesegerät<br>▶ Verwaltung von Kunden- und Lieferantenadressen<br>▶ Aktualisierung von Auftragsdaten, z. B. Änderung des Liefertermins<br>▶ Datensicherung und -pflege |
| | c) gesetzliche und betriebliche Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit anwenden | | | ▶ Datenschutzbestimmungen beachten<br>• Datensicherung nach betrieblichen, gesetzlichen und technischen Vorgaben<br>• besonderer Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, z. B. Kundendaten<br>• analoge/digitale Archivierung nach betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | d) Gespräche situations- und adressatengerecht führen, insbesondere kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen | | | ▶ Grundregeln der Kommunikation<br>• fach- und normgerechte Begriffe, auch fremdsprachliche<br>• Verständnis für andere Kulturkreise entwickeln<br>• Schamgrenze beachten |
| | e) Sachverhalte darstellen und fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden | | 2 | ▶ siehe 6 d |
| | f) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten | | | ▶ E-Mail, Intranet, Internet, Telefon<br>▶ Anwenderprogramme, z. B. Branchensoftware |
| **7** | **Verkaufen von Dienstleistungen und Waren (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)** | | | |
| | a) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und auswerten | | | ▶ Zielgruppen kennen und einschätzen, z. B.<br>• Sportler/-innen<br>• Teenager<br>• Kinder<br>• Senioren und Seniorinnen<br>▶ Positionierung gegenüber Mitbewerbern |
| | b) Unternehmen nach außen darstellen | | | ▶ gezielte Werbung, z. B.<br>• Internetauftritt<br>• Messen, Flyer, Sonderaktionen<br>• Corporate Design and Identity |
| | c) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Werbemaßnahmen mitwirken | | | ▶ siehe 7 b |
| | d) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen und Produkte des Betriebes unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit informieren | | | ▶ Produkte und Dienstleistungen kennen und präsentieren |
| | e) Zusammenhang von Fußgesundheit und Lebensqualität gegenüber Kunden und Kundinnen herausstellen | | 4 | ▶ Erläuterung von Nutzen und Wirkung einzelner Produkte |
| | f) Dienstleistungen, Waren und Produkte verkaufen | | | ▶ Waren und Produkte für den Verkauf ansprechend präsentieren, z. B.<br>• Ausstattung<br>• Dekoration<br>• Preisauszeichnung<br>▶ Produktinformationen, z. B.<br>• Handhabung<br>• Pflege<br>▶ Information über angebotene Dienstleistungen<br>▶ Preisgestaltung |
| | g) Angebote erstellen und unterbreiten, Geschäftsvorgänge durchführen und dokumentieren | | | ▶ Kundengespräch schriftlich festhalten |
| | h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen | | | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | Zeitliche Richtwerte in Wochen 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| **8** | **Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)** | | | |
| | a) Ziele, Aufgaben und Instrumente der qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden | 4 | | ▶ Qualitätsstandard für innerbetriebliche Abläufe festlegen und einhalten, z. B.<br>• Anforderungen an Materialien und deren Verarbeitung<br>• Gesundheitsschutz<br>• Qualitätskontrollen und Fehleranalysen<br>• Umsetzung der ärztlichen Verordnung<br>• Kundenzufriedenheit |
| | b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen und dokumentieren | | | ▶ laufende Kontrollen hinsichtlich der Produktqualität und gemäß den betrieblichen Richtlinien durchführen<br>▶ ggf. Fehler korrigieren und dokumentieren |
| | c) Qualität prüfen, insbesondere auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Verarbeitung | | | |
| | d) fachbezogene Regelungen und gesetzliche Vorschriften einhalten | | | ▶ Unterweisungen |
| | e) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren | | 2 | ▶ Kundenzufriedenheit<br>▶ Ursachen, z. B.<br>• Material- und Verarbeitungsfehler<br>• mangelnde Passform und Funktion<br>▶ Schwachstellenanalyse |
| | f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen | | | ▶ die eigene Arbeitsweise beobachten, überdenken und optimieren<br>▶ Lösungs- und Verbesserungsvorschläge |
| | g) Zusammenhänge zwischen qualitätssichernden Maßnahmen, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit berücksichtigen | | | ▶ Kundenvorgaben<br>▶ Kostenreduzierung<br>▶ Umsetzbarkeit |
| **9** | **Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 9)** | | | |
| | a) bei Einkauf und Herstellung Ursprung und Herkunft der Werk- und Hilfsstoffe im Hinblick auf Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigen | | 4 | ▶ kurze Lieferwege<br>▶ Qualitätsstandards<br>▶ Produktionsbedingungen |
| | b) bei der Herstellung von Maßschuhen auf die Langlebigkeit hinweisen und als Beitrag zur ressourcensparenden Produktion verdeutlichen | | | ▶ Vermittlung im Kundengespräch<br>▶ Reparaturfreundlichkeit<br>▶ Einsatz von Naturmaterialien, z. B.<br>• Leder<br>• Leinen<br>• Kork<br>▶ lange Lebensdauer<br>▶ klassische Modelle |
| | c) durch die Reparatur von Maß- und Konfektionsschuhen die Wertigkeit optimieren, um die Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden | | | ▶ Lebensdauer verlängern<br>▶ geringerer Materialeinsatz<br>▶ der „Wegwerfgesellschaft" entgegenwirken |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|
| | d) alternative und recycelte Materialien, insbesondere Sohlen, Absätze und Ausballungsmaterialien, verarbeiten | | | ▶ alternative oder recycelte Materialien, z. B.<br>• Gummi<br>• Leder<br>• LeFa (Leder-Faserstoff)<br>▶ ökologischer Aspekt<br>▶ Mehrfachverwendung endlicher Ressourcen |

### 2.1.4 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben.

Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Gesellenprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Gesellenprüfung werden dem Zeitraum 19. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Im Ausbildungsrahmenplan sind jedoch Bruttozeiten angegeben. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

| Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr) | 365 Tage |
|---|---|
| abzüglich Sonntage und sonstiger freie Tage | –114 Tage |
| abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule | –60 Tage |
| abzüglich Urlaub[2] | –30 Tage |
| **Nettozeit Betrieb** | **= 161 Tage** |

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung 161 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

## Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

## Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberufsbild | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
|---|---|---|---|
| 1 | Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen | 8 | |
| 2 | Entwerfen von Grundmodellen | | 4 |
| 3 | Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen | 8 | 2 |
| 4 | Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen | 6 | |
| 5 | Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken | 14 | |
| 6 | Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane | 7 | 2 |
| 7 | Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten | 20 | |
| 8 | Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen | 2 | 4 |
| | Wochen insgesamt | 65 | 12 |

2 Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

## Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberufsbild | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
|---|---|---|---|
| 1 | Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen | | 9 |
| 2 | Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen | | 9 |
| 3 | Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen | | 24 |
| 4 | Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe | | 10 |
| | Wochen insgesamt | | 52 |

## Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaftbau

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberufsbild | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
|---|---|---|---|
| 1 | Gestalten und Ausarbeiten von Schaftmodellen | | 8 |
| 2 | Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaftteilen | | 10 |
| 3 | Vorrichten von Schaftteilen | | 8 |
| 4 | Montieren von Schaftteilen | | 26 |
| | Wochen insgesamt | | 52 |

## Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberufsbild | Zeitliche Richtwerte in Wochen 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
|---|---|---|---|
| 1 | Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | | |
| 4 | Umweltschutz | | |
| 5 | Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen | 5 | 2 |
| 6 | Betriebliche und technische Kommunikation | 4 | 2 |
| 7 | Verkaufen von Dienstleistungen und Waren | | 4 |
| 8 | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen | 4 | 2 |
| 9 | Nachhaltigkeit | | 4 |
| | Wochen insgesamt | 13 | 14 |

### 2.1.5 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt.

Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten;
- Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten;
- Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen;
- Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit;
- falls erforderlich Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung);
- Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten);
- Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.

Muster betrieblicher Ausbildungsplan

### 2.1.6 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten.

Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9. Oktober 2012 ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen.

! Das ordnungsgemäße Führen eines Ausbildungsnachweises, der schriftlich in Papierform oder elektronisch geführt werden kann, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- und Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt wurden. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Hauptausschussempfehlung Nr. 156
[www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf]

Beispiel Ausbildungsnachweis

## 2.2 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

### 2.2.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung importiert worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und verantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- vom Leichten zum Schweren;
- vom Einfachen zum Zusammengesetzen;
- vom Nahen zum Entfernten;
- vom Allgemeinen zum Speziellen;
- vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**
  Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden. Zu berücksichtigen sind z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden, um die Motivation zu erhalten.
- Prinzip der **Anschauung**
  Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein – Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- Prinzip der **Praxisnähe:**
  Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- Prinzip der **selbstständigen Arbeit**
  Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das Modell der vollständigen Handlung besteht aus sechs Stufen, die einen Kreislauf der stetigen Rückkopplung ergeben.

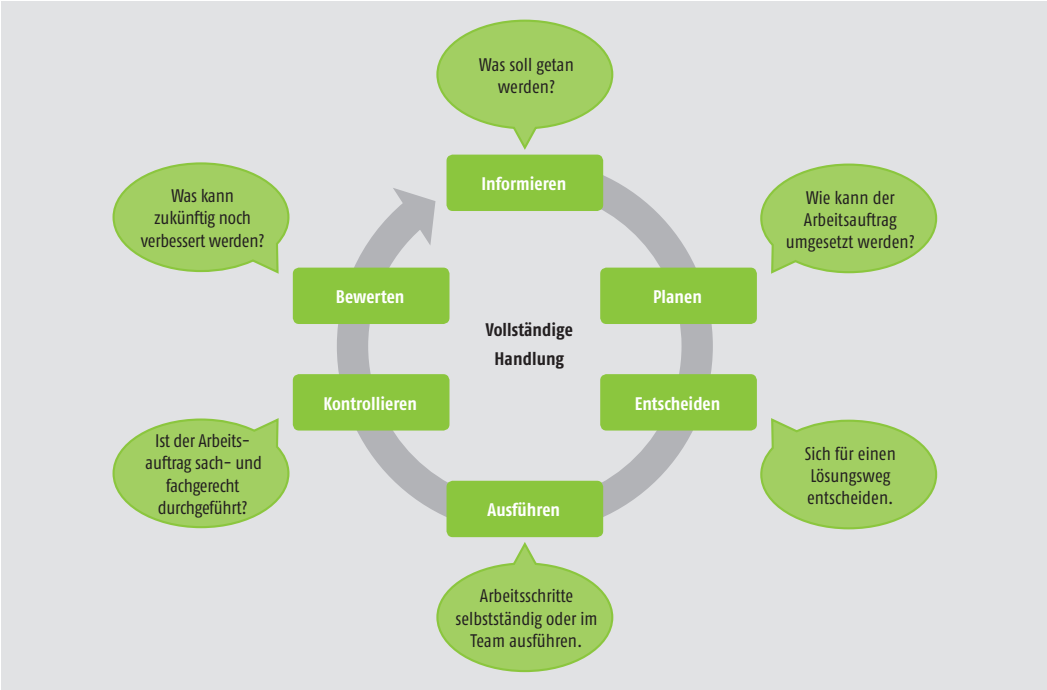


Abbildung 7: Modell der vollständigen Handlung (www.foraus.de)

**Informieren:** Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

**Planen:** Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

**Entscheiden:** Auf der Grundlage der Planung wird i. d. R. mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

**Ausführen:** Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

**Kontrollieren:** Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

**Bewerten:** Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissenstand der Auszubildenden erfolgt in den einzelnen Stufen eine Unterstützung durch die Ausbildenden. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

### 2.2.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder und Ausbilderinnen methodisch und didaktisch zum Teil vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen zunehmend die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden dazu zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer eigenverantwortlicher und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive/situative Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.

Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet, Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- **Vollständige Handlungen**: Handlungen müssen durch den/die Auszubildende/-n weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. In Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder/-innen sich folgende Fragen beantworten:

- Nach welchem Ablauf erfolgt die Ausbildungsmethode, und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppe – Teamarbeit, Einzelarbeit)?
- Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- Welche Aufgaben übernimmt der/die Auszubildende, welche die Ausbilder/-innen?
- Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

#### Digitale Medien

*Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.* (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“ [www.bmbf.de/pub/Lernen_und_Beruf_digital_verbinden.pdf])

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden können. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits im hohen Maße durch die IT-Technologie geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten.

Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neusten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen

Berichtshefte z. B. können Auszubildende mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

### Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lerner/-innen sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernerinnen und Mitlernern in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jeder einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist es, dass jede/-r Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum/zur Lehrer/-in) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

### Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden Moderatorenrolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine Learning-by-Doing-Methode dar. Sie fördert u. a. fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

### Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, worin Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninselteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

### Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen lernergerecht, d. h. dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend, aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

### Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln und alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatorinnen und Moderatoren in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen.

Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

### Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei kann insbesondere die Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen i. d. R. die Rolle der Moderatoren bzw. Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

### Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens und Einübens unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

### Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln [methodenpool.uni-koeln.de]
- Forum für AusbilderInnen [www.foraus.de]
- BMBF-Förderprogramm [www.qualifizierungdigital.de]
- BMBF-Broschüre Digitale Medien in der beruflichen Bildung [www.bmbf.de/de/digitale-medien-in-der-bildung-1380. html]

### 2.2.3 Checklisten

| Planung der Ausbildung |
|---|
| Anerkennung als Ausbildungsbetrieb<br>▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt? |
| Rechtliche Voraussetzungen<br>▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben? |
| Ausbildereignung<br>▶ Hat die ausbildende Person oder ein/-e von ihr bestimmte/-r Ausbilder/-in die erforderliche Ausbildereignung erworben? |
| Ausbildungsplätze<br>▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden? |
| Ausbilder/-innen<br>▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten und -bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?<br>▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden? |
| Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten<br>▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte und -bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden? |
| Werbung um Auszubildende<br>▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)? |
| Berufsorientierung<br>▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen?<br>▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen? |
| Auswahlverfahren<br>▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden? |
| Klare Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern<br>▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden? |
| Vorstellungsgespräch<br>▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern/Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet? |
| Gesundheitsuntersuchung<br>▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)? |
| Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen<br>▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)? |
| Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan<br>▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzliche/-r Vertreter/-in) unterschrieben?<br>▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt?<br>▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden? |
| Berufsschule<br>▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden? |
| Ausbildungsunterlagen<br>▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung? |

| Die ersten Tage der Ausbildung |
| --- |
| Planung<br>▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant? |
| Zuständige Mitarbeiter/–innen<br>▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen? |
| Aktionen, Räumlichkeiten<br>▶ Welche Aktionen sind geplant?<br>Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen.<br>▶ Kennenlernen der Sozialräume |
| Rechte und Pflichten<br>▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder und Ausbilderinnen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag? |
| Unterlagen<br>▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor? |
| Anwesenheit/Abwesenheit<br>▶ Was ist im Verhinderungs– und Krankheitsfall zu beachten?<br>▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert? |
| Probezeit<br>▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert? |
| Finanzielle Leistungen<br>▶ Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert? |
| Arbeitssicherheit<br>▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?<br>▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben?<br>▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen? |
| Arbeitsmittel<br>▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung? |
| Arbeitszeit<br>▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden? |
| Betrieblicher Ausbildungsplan<br>▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert? |
| Ausbildungsnachweis<br>▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?<br>▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert? |
| Berufsschule<br>▶ Welche Berufsschule ist zuständig?<br>▶ Wo liegt sie, und wie kommt man dorthin? |
| Prüfungen<br>▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen? |

| Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders oder der Ausbilderin |
|---|
| Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten<br>▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. |
| Wer bildet aus?<br>▶ Selbst ausbilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen. |
| Rechtliche Rahmenbedingungen<br>▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. |
| Abschluss Ausbildungsvertrag<br>▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer). |
| Freistellen der Auszubildenden<br>▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen. |
| Ausbildungsvergütung<br>▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. |
| Ausbildungsplan<br>▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. |
| Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel<br>▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte.<br>▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen. |
| Ausbildungsnachweis<br>▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen.<br>▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen.<br>▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren.<br>▶ Dem Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. |
| Übertragung von Tätigkeiten<br>▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen. |
| Charakterliche Förderung<br>▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht. |
| Zeugnis<br>▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung. |

| Pflichten des bzw. der Auszubildenden |
| --- |
| Sorgfalt<br>▶ Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben. |
| Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten<br>▶ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. |
| Weisungen<br>▶ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder der Ausbilderin oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit diese Personen als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind. |
| Anwesenheit<br>▶ Anwesenheitspflicht<br>▶ Nachweispflicht bei Abwesenheit |
| Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen<br>▶ Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. |
| Betriebliche Ordnung<br>▶ Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung aller Arbeitsmittel und Einrichtungen. |
| Geschäftsgeheimnisse<br>▶ Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren. |
| Ausbildungsnachweis<br>▶ Führung und regelmäßige Vorlage der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise. |
| Prüfungen<br>▶ Ablegen aller Prüfungsteile |

## 2.3 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

### Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben."

### Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem/jeder Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal [www.bne-portal.de]

### Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

### Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz, um die folgenden Aspekte:

- Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,
- Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

### Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?

- Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?
- Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen mit einzubeziehen, und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

**Weitere Informationen:**

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [www.bibb.de/de/709.php]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [www.nachhaltigkeit.info]

# 3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23_ GEP-Handreichung.pdf] der Kultusministerkonferenz, Berlin 2011). Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer und Lehrerinnen aus verschiedenen Bundesländern.

## 3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

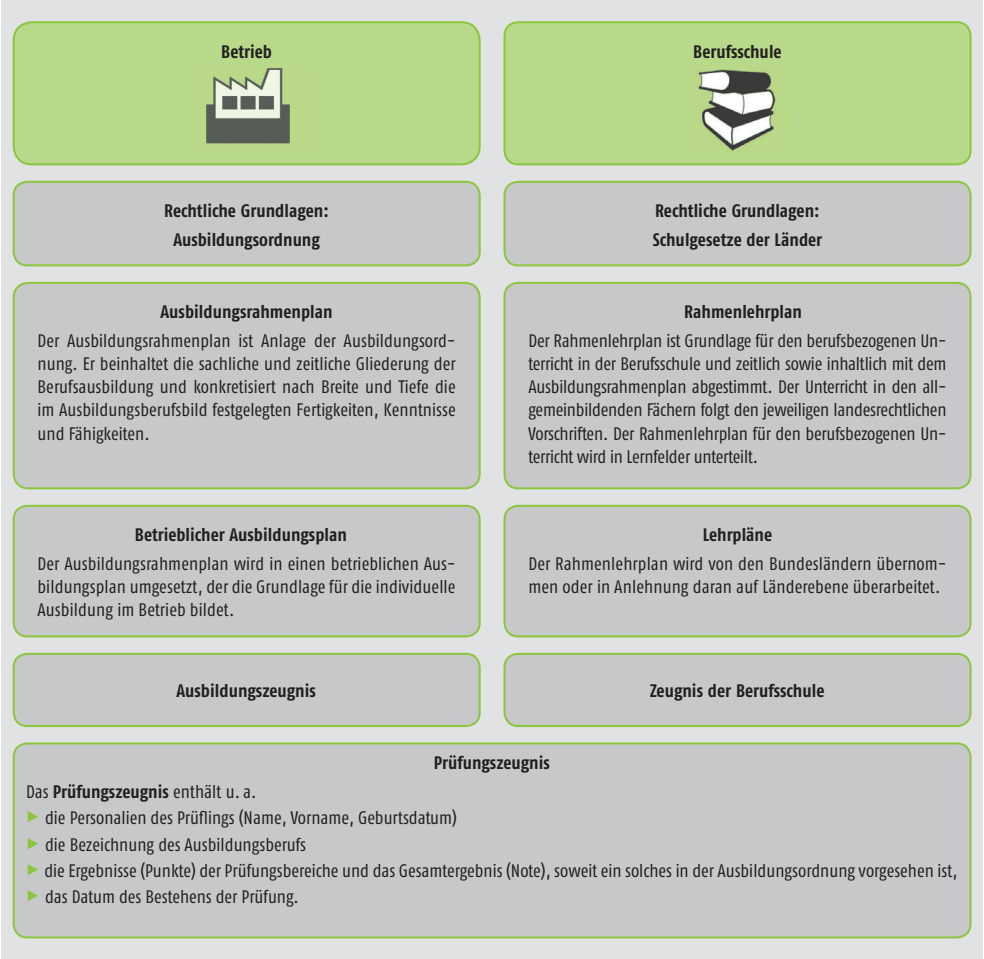


**Abbildung 8:** Übersicht Betrieb – Berufsschule

*„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (…) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.*

*Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.*

*Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.“*[3]

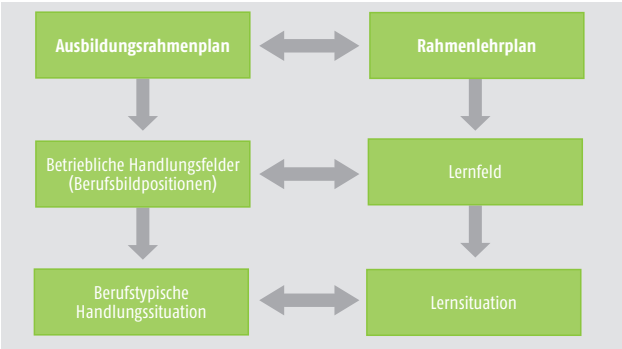


**Abbildung 9:** Plan – Feld – Situation

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.[4] Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

Die Länder stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.[5] [6] Kern der didaktischen Jahresplanung sind die Lernsituationen. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige

3 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2011, S. 10 [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23_GEP-Handreichung.pdf]

4 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76

5 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [www.isb.bayern.de/download/10684/druck_dj_v21.pdf] Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012

6 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/didaktische-jahresplanung/917], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2015

Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten aufgezeigt werden zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

## 3.2 Rahmenlehrplan

### Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schuhmacher/Schuhmacherin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.01.2004) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes [www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317] sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Maßschuhmacherinnen und Maßschuhmacher stellen handwerklich gefertigte Maßschuhe her und berücksichtigen dabei Kundenwünsche. Das Serviceangebot umfasst neben dem Schaft- und Bodenbau auch Arbeiten am Konfektionsschuh. Sie sind in handwerklichen Schäftemachereien und Maßschuhwerkstätten, in industriellen Schuhbetrieben und in Theatern beschäftigt.

Die Lernfelder des Rahmenlehrplans beziehen sich auf Arbeits- und Geschäftsprozesse des Entwickelns, Gestaltens und Herstellens von Schäften und Maßschuhen, der Kundenberatung, des Verkaufens von Waren und Dienstleistungen sowie des Reparierens und Zurichtens von Konfektionsschuhen. Die Ausbildung unterteilt sich ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt in die Fachrichtungen Maßschuhe und Schaftbau. Im Berufsschulunterricht wird diese Differenzierung mithilfe berufsspezifischer Aufgabenstellungen in den Lernsituationen umgesetzt.

Die Lernfelder sind in Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel offen formuliert. Ihre methodisch-didaktische Zielsetzung führt zu beruflicher Handlungskompetenz und trägt der ökonomischen, ökologischen, rechtlichen und mathematischen Mehrdimensionalität Rechnung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes, sicherheitstechnische, qualitätssichernde und hygienische Aspekte finden in den Lernfeldern ebenso ihren Niederschlag wie die Vermittlung fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Die unterrichtliche Praxis trägt dem technologischen Fortschritt Rechnung und unterstützt berufsbezogene Anwendungen durch den Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien. Dies steht nicht im Gegensatz zur traditionellen und gestalterischen Verantwortung des Berufsstandes, das Kulturerbe zu erhalten und historische Handwerkstechniken zu vermitteln. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen leistet das Schuhmacherhandwerk einen fortlaufenden und zukunftsorientierten Beitrag zur Entwicklung von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren. Bei der Umsetzung der Lernfelder stellt auch Nachhaltigkeit einen integrativen Bestandteil dar.

Die Beschreibung der Kompetenzen beruht auf dem Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellt den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn sie die in den Zielformulierungen beschriebenen Kompetenzen konkretisieren.

Aufgrund ihrer Prüfungsrelevanz sind die Lernfelder 1 bis 6 des Rahmenlehrplans vor Teil 1 der Gesellenprüfung zu unterrichten. Eine gemeinsame Beschulung ist mit dem Ausbildungsberuf zum Schuhfertiger und zur Schuhfertigerin möglich. Im ersten Ausbildungsjahr kann die Beschulung mit dem Ausbildungsberuf Orthopädieschuhmacher und Orthopädieschuhmacherin erfolgen. Durch einen differenzierten Unterricht kann sowohl den inhaltlichen Unterschieden in den einzelnen Lernfeldern als auch der fachlich unterschiedlichen Ausbildungssituation in den Betrieben Rechnung getragen werden.

Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten. Die einzelnen Schulen erhalten somit mehr Gestaltungsaufgaben und eine erweiterte didaktische Verantwortung. Es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Rahmenlehrplan und dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung.

[www.kmk.org]

## 3.3 Lernfelder

| Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Maßschuhmacherin und Maßschuhmacher | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Lernfelder | | Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden | | |
| Nr. | | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr |
| 1 | Beruf und Betrieb präsentieren | 40 | | |
| 2 | Schuhe reparieren und aushändigen | 100 | | |
| 3 | Schuhzurichtungen anbringen | 80 | | |
| 4 | Grundmodelle entwerfen | 60 | | |
| 5 | Einbauelemente und Bodenteile herstellen | | 60 | |
| 6 | Schaftmodelle entwickeln | | 80 | |
| 7 | Schaftteile herstellen | | 100 | |
| 8 | Kunden beraten | | 40 | |
| 9 | Schäfte montieren und fertigstellen | | | 80 |
| 10 | Maßschuhe herstellen | | | 100 |
| 11 | Maßschuhe finishen und aushändigen | | | 40 |
| 12 | Waren und Dienstleistungen verkaufen | | | 60 |
| | **Summen: Insgesamt 840 Stunden** | **280** | **280** | **280** |

### Lernfelder

| Lernfeld 1: | Beruf und Betrieb präsentieren | 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, das Berufsbild, den Aufbau sowie die Abläufe im Betrieb und die beruflichen Tätigkeiten zu präsentieren.**

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über die historische Entwicklung des Schuhmacherhandwerks und machen sich mit ihrem Berufsbild (*Ausbildungsordnung*, *berufsständische Partner und Institutionen*), den Weiterbildungsmöglichkeiten und beruflichen Perspektiven vertraut.

Sie **verschaffen sich** einen Überblick über grundlegende Arbeits- und Geschäftsprozesse in ihrem Betrieb (*Reparatur*, *Gestaltung*, *Herstellung*, *Beratung*, *Verkauf)*. Dabei berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes (*Betriebsanweisungen*, *persönliche Schutzausrüstung*) und des Umweltschutzes *(Energie- und Materialverwendung*, *Entsorgung)*. Sie sind sich der Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** Präsentationen zum Aufbau und den Abläufen im Betrieb, sowie den Produkten und Serviceleistungen. Dabei berücksichtigen sie Kriterien zur Erstellung und Durchführung von Präsentationen und beachten die Vorschriften des Datenschutzes und Urheberrechts.

Sie **präsentieren** die Ergebnisse im Team und bewerten ihre Präsentationen kriterienorientiert.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** gesellschaftliche und ökologische Anforderungen *(multikulturelle Besonderheiten*, *Nachhaltigkeit*) an ihren *Beruf* und leiten daraus eigene Wertvorstellungen ab.

| Lernfeld 2: | Schuhe reparieren und aushändigen | 1. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 100 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Reparaturen an Maß- und Konfektionsschuhen auszuführen und an den Kunden zu übergeben.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Reparaturauftrag und machen sich mit der Anatomie und Physiologie von Fuß und Unterschenkel (*Biomechanik*, *Schrittabwicklung*, *Lotaufbau*), der Bedeutung des Stütz- und Bewegungsapparates sowie dessen Wechselwirkung mit dem Schuhwerk vertraut. Sie setzen sich mit den Auswirkungen von Fußfehlstellungen und Gangbildabweichungen auf die Abnutzungserscheinungen am Schuh auseinander.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Schuhtypen (*Halbschuh*, *Stiefel*, *Sandale)* und Reparaturmöglichkeiten einzelner Schuhteile. Darüber hinaus machen sie sich über die Anforderungen an ein Kundengespräch kundig.

Sie **planen** die Reparatur nach Kundenanforderung und wählen Werk- und Hilfsstoffe (*Leder*, *Kunststoffe*, *Gummi*, *Klebstoffe*) sowie Werkzeuge und Maschinen aus. Dabei verwenden sie unterschiedliche Befestigungsarten (*Kleben*, *Nähen*, *Nieten*, *Nageln*).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Schuhreparatur **durch** und beachten die berufsspezifischen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie händigen die reparierten Schuhe an den Kunden aus und erläutern das Preis-Leistungsverhältnis in Bezug auf Qualität und Nachhaltigkeit der verwendeten Werkstoffe.

Sie **bewerten** die Qualität ihres Arbeitsergebnisses unter Berücksichtigung der Wiederherstellung von Funktionstüchtigkeit und Ästhetik. Die Schülerinnen und Schüler diskutieren die negativen Auswirkungen einer fehlerhaften Reparatur und entwickeln Vorschläge zu deren Vermeidung.

| Lernfeld 3: | Schuhzurichtungen anbringen | 1. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 80 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, fußgerechte Zurichtungen an Konfektionsschuhen anzubringen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag und setzen sich mit wirksamen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (*Abrollhilfe*, *Verkürzungsausgleich*) auseinander. Dabei beachten sie deren Einfluss auf Statik und Dynamik (*Kräfte*, *Hebelgesetz*).

Sie **verschaffen sich** einen Überblick über Veränderungen und Beschwerden der unteren Extremitäten *(Beinlängendifferenzen*, *kleine Fußübel)* und verschiedene Mess- und Abdruckverfahren (*Trittschaum*, *Umfangsmaße*). Sie fertigen Trittspuren an, analysieren und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Arbeitsablauf einer Schuhveränderung unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck ermitteln sie die korrekte Positionierung von Einbauelementen (*Pelotte*, *Längsgewölbestütze*, *Entlastungspolster*) und der Scheitellinie von Abrollhilfen. Sie ermitteln den Bedarf der benötigten Werk- und Hilfsstoffe *(Aufbaumaterialien*, *Klebstoffe)* unter Berücksichtigung der Eigenschaften, eines ressourcensparenden Materialeinsatzes und deren Bearbeitungsmöglichkeiten.

Sie prüfen die Eignung des Kundenschuhs, **bringen** die Zurichtung an und modifizieren Schuhböden und Schäfte. Dabei beachten sie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes ein. Die Schülerinnen und Schüler händigen die Schuhzurichtung aus und beurteilen die Wirkungsweise am Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren und **bewerten** das Ergebnis in Hinblick auf Funktion und Verarbeitung. Sie diskutieren die Ursachen von Qualitätsmängeln im Team und wägen Möglichkeiten zu deren Vermeidung ab. Dabei gehen sie konstruktiv mit Rückmeldungen um und argumentieren angemessen.

| Lernfeld 4: | Grundmodelle entwerfen | 1. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 60 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Grundmodelle für den Schaft- und Bodenbau zu entwerfen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag und machen sich mit der Einteilung verschiedener Fußformen (*Damen*, *Herren*, *Kinder*) und deren anatomischen Proportionen (*goldener Schnitt*, *Fußtypen)* vertraut. Sie unterscheiden Längen- und Weitenmaßsysteme (*Mondopoint*, *französisch Stich*, *english size*) und ordnen sie verschiedenen Schuhgrößen zu.

Sie **recherchieren** die historische Entwicklung und Bedeutung von Schuhen und Leisten *(Leistenteile*, *Leistentypen)* und vergleichen sie mit aktuellen Kundenwünschen (*Trends*, *Absatzformen*, *Verwendungszweck*).

Die Schülerinnen und Schüler **gestalten** und skizzieren Modellentwürfe nach historischen Vorlagen und Kundenwünschen. Dazu wählen sie Arbeitsmittel *(Modellwinkel*, *Fersenbogen*, *Kurvenlineal*, *Modellpapier*, *Modellfolie)* aus.

Sie **zeichnen** verschiedene Grundmodelle (*Leisten*, *Vorderkappe*, *Hinterkappe*, *Absatz*). Sie wenden das Winkelsystem unter Beachtung der Regeln des technischen Zeichnens *(Linienarten*, *Bemaßung)* an.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die Grundmodelle nach Kundenwunsch und Maßhaltigkeit, machen Änderungsvorschläge und nehmen Korrekturen vor.

| Lernfeld 5: | Einbauelemente und Bodenteile herstellen | 2. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 60 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Einbauelemente und Bodenteile auftragsbezogen und mit verschiedenen Bearbeitungsverfahren herzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit dem Werkstattauftrag **vertraut** und verschaffen sich einen Überblick über schuhtechnische Einbauelemente und Bodenteile (*Überstemme*, *Brand- und Einlegesohlen*, *Rahmen*) sowie deren Funktion.

Sie **informieren** sich über Werkstoffe (*thermoplastische und duroplastische Versteifungsmaterialien*) und deren Eignung für den Einsatz als Einbauelement und Bodenteil. Dabei untersuchen sie insbesondere die Herkunft, Herstellung (*Wasserwerkstatt*, *Gerbung*, *Zurichtung*) und die Eigenschaften von Leder (*Zugrichtung*, *Qualität*, *Zuschnitt*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** anhand des Kundenauftrages sowie unter Beachtung der individuellen Passform (*Knöchel- und Zehenposition*) die Herstellung von Einbauelementen und Bodenteilen. Dazu wählen sie Werkstoffe und Arbeitstechniken (*Schneiden*, *Schärfen*, *Schleifen*, *Glasen*, *Rangieren*) aus und setzen Werkzeuge (*Schärfmesser*, *Brandsohlenhobel)* sowie Maschinen (*Schleifmaschine*, *Presse*) ein. Sie richten den Arbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten ein.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** mithilfe des Leistens Modelle (*Kappen-*, *Überstamm- und Brandsohlenmodell*) **her** und verwenden diese für die Herstellung der Einbauelemente und Bodenteile. Sie fertigen Arbeitsunterlagen (*Flächenberechnungen*, *Materialbedarf*, *Ablaufpläne*) an und beachten die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.

Sie **übernehmen** Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz für sich und andere und vergegenwärtigen sich der Auswirkungen bei Nichtbeachtung von Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (*Wärmeofen*, *Heißluftfön*, *Infrarotgeräte*, *persönliche Schutzausrüstung*). In diesem Zusammenhang warten sie Geräte und Maschinen.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Passform der hergestellten Teile am Leisten und beurteilen deren Verarbeitung und Funktionalität. Sie sind sich der physiologischen Auswirkungen fehlerhafter Einbauelemente auf den Kunden bewusst.

Sie **reflektieren** ihr eigenes Handeln (*Umweltschutz*, *Nachhaltigkeit*) und übertragen die gewonnenen Einsichten auf ihre zukünftigen Arbeitsprozesse.

| Lernfeld 6: | Schaftmodelle entwickeln | 2. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 80 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schaftmodelle nach Kundenauftrag zu entwickeln und herzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag hinsichtlich der funktionellen Umsetzbarkeit unterschiedlicher Schaftmodelle. Sie berücksichtigen Verwendungszweck, anatomische Besonderheiten und ästhetische Gesichtspunkte *(Farbgestaltung, Farbutilität, Formgestaltung, modische Entwicklung)*.

Sie **informieren** sich über unterschiedliche Konstruktionsarten von Schäften (*Leistenkopie, Modellwinkelsystem*) und deren Anwendung. Dazu vergleichen sie die Konstruktionsarten in Bezug auf Passform und Wirtschaftlichkeit.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** das Schaftmodell unter Beachtung der konstruktiven Besonderheiten (*Schaftöffnung, Verschlusstechnik*) und der funktionellen Eigenschaften sowie des Leistens (*Stiefel, Halbschuh*). Sie modellieren auf der Basis eines Grundmodells die Schaftschnittart (*Derbyschnitt, Blattschnitt*) und sind sich ihrer Kreativität bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** Schablonen und Schnittmuster von Ober- und Futterteilen **her** und kennzeichnen Zugaben (*Untertritt, Buggen, Nahtverlauf*). Sie wählen Werkzeuge und Hilfsmittel aus.

Sie **prüfen** das entwickelte Schaftmodell sowie die einzelnen Schaftteile am Leisten und **bewerten** das Arbeitsergebnis anhand von Funktion und Passform im Team. Die Schülerinnen und Schüler implementieren die Reflexion in ihr berufliches Handeln.

| Lernfeld 7: | Schaftteile herstellen | 2. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 100 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schaftteile aus dem Grundmodell herzustellen und für die Montage vorzubereiten.**

**Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich der Qualitätsanforderungen** *(Zuschnittregeln, DIN-Normen, Materialfehler)* **an die Werkstoffe** *(Ober- und Futterleder, Textilien)* **zur Schaft- und Futterherstellung.**

Sie **informieren** sich über Arbeits- und Sozialstandards, ökologische *(Tier- und Artenschutz, Fair Trade, Umweltbelastung, Nachhaltigkeit)* und gesundheitliche Aspekte *(schadstoff-geprüfte Produkte, Allergien)* zur Herstellung der Werkstoffe.

Sie **wählen** die Werkstoffe zur Schaft- und Futterherstellung nach den Qualitätskriterien sowie funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten **aus**. Dabei berücksichtigen sie den Zusammenhang zwischen hochwertiger Werkstoffqualität und Preisbildung.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Zuschnitt der Schaftteile und berücksichtigen den Verwendungszweck des Schuhs. Sie holen verschiedene Angebote ein und berechnen den Materialbedarf (*Flächenberechnung, Verschnitt, Kosten*). Darüber hinaus wählen sie Maschinen *(Stanz- und Schärfmaschinen)* und Werkzeuge aus *(Stanzmesser, Zuschneidemesser)*.

Sie **schneiden** die Werkstoffe nach vorgefertigten Modellen **zu** und bereiten die Schaftteile für die Montage vor (*Schärfen, Buggen, Verstärkungs- und Nahtbänder setzen, Kennzeichnung von Einzelteilen, Nahtverläufen und Ziernähten, Färben von Schaftkanten, Kaschieren*). Dabei beachten sie Qualitätsanforderungen und Arbeitssicherheitsvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Arbeitsergebnisse (*Vollzähligkeit, Seitengleichheit, Maßhaltigkeit zum Modell, Kennzeichnung*) und dokumentieren die Schaftherstellung (*Werkstattbogen, materialbezogene Stückliste*).

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen Werkstoffen und Vorrichtarbeiten im Team und beschreiben die Auswirkungen auf nachfolgende Arbeitsgänge *(Nähen, Zwicken)* sowie die Produktqualität *(Aussehen, Funktion, Haltbarkeit)*.

| Lernfeld 8: | Kunden beraten | 2. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 40 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, eine kundenorientierte Beratung durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler **machen** sich mit verschiedenen Gesprächssituationen (*Verkaufsgespräch*, *Reklamation*) und Kommunikationstechniken (*verbal*, *nonverbal*, *offene und geschlossene Fragen)* **vertraut** und informieren sich über multikulturelle und soziale Besonderheiten. Sie begegnen den Kunden mit Empathie, auch in einer fremden Sprache.

Sie **analysieren** den rechtlichen Hintergrund von Reklamationen (*Gewährleistung*, *Garantie)* und entwickeln kundenorientierte Lösungsansätze.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** eine Kundenberatung, thematisieren kleine Fußübel *(Schwielen*, *Hühneraugen*, *Überballen)*, verschiedene Schuhtypen (*Maßschuhe*, *Maßschuhe in Modulbauweise*, *Konfektionsschuhe*) und die funktions- sowie sachgerechte Handhabung (*Gebrauch*, *Pflege*) von Schuhen. Sie berücksichtigen das Preis-Leistungsverhältnis und vermitteln Aspekte der Nachhaltigkeit *(Langlebigkeit*, *Reparaturmöglichkeit*, *Werkstoff- und Verarbeitungsqualität)* der Produkte.

Sie **führen** Kundengespräche anlassbezogen und berücksichtigen dabei insbesondere Methoden der Deeskalation. Sie unterscheiden nach Kundentypen und Vertragsstörung *(Mängelrüge*, *Lieferverzug)*, entwickeln situationsangemessene Lösungen *(Schadenersatz*, *Gewährleistung)*, diskutieren diese mit der Betriebsleitung und schlagen sie den Kunden vor.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** das eigene Auftreten sowie die Gesprächsergebnisse (*Gesprächsführung*, *Lösungsoptionen*, *Kundenzufriedenheit*, *Abwehren ungerechtfertigter Ansprüche*). Sie wenden die bereits erworbenen Feedbackregeln an und gewinnen zunehmend Sicherheit in der kundenorientierten Gesprächsführung.

| Lernfeld 9: | Schäfte montieren und fertigstellen | 3. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 80 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Arbeits- und Montagetechniken einzusetzen, um Schäfte fertigzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag in Hinblick auf Bauformen (*Säulen-*, *Arm- oder Flachbettnähmaschine*) und Einsatzgebiete der Maschinen, Nadeln (*Aufbau*, *Funktion*) und Hilfsstoffe *(Nähgarne*, *Zwirne*, *Buggzement*, *Nahtband)*.

Sie **verschaffen sich** einen Überblick über das Zusammenwirken der stichbildenden Elemente *(Nadel*, *Faden*, *Transporteinrichtung)*. Dabei unterscheiden sie Haltenähte (*einfache Haltenaht*, *Bestechnaht*, *Riegelnaht*, *Spannnaht*), Ziernähte *(Grob- und Feinziernaht)* sowie Kantiernähte *(gebuggte Kante*, *gestürzte Kante*, *Paspel)* und stellen Nahtarten und Stichtypen *(Doppelsteppstich*, *Kettenstich)* zeichnerisch dar.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** die Schaftmontage **vor**, wählen Hilfsstoffe und Werkzeuge *(Bugghammer*, *Glättholz)* aus und richten die Nähmaschine für Montagearbeiten ein *(Stichlänge*, *Fadenspannung*, *Nähfußdruck)*.

Sie **montieren** die einzelnen Schaftteile getrennt nach Obermaterial und Futtermaterial, fügen diese zum Schaft zusammen und führen nötige Abschlussarbeiten am Schaft *(Anbringen von Zierelementen und Verschlusstechniken*, *Nahtenden versäubern*, *Nähte klopfen*, *Futter beschneiden)* durch. Dabei berücksichtigen sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz- und zur Unfallverhütung.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Passform der Schäfte am Leisten und kontrollieren ihr Ergebnis am Grundmodell.

Sie **präsentieren** ihr Ergebnis und diskutieren die Folgen von Fehlern im Team. Dabei gehen sie konstruktiv mit Rückmeldungen um, argumentieren angemessen und entwickeln alternative Lösungen.

| Lernfeld 10: | Maßschuhe herstellen | 3. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 100 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßschuhe kundenspezifisch in verschiedenen Macharten herzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag hinsichtlich der Eigenschaften sowie dem Verwendungszweck von Schuhen verschiedener Macharten *(Kleben*, *Nähen*, *Nageln)* und der dazu benötigten Werkzeuge, Maschinen und Hilfsstoffe *(Pechfaden*, *Holznägel*, *Täckse)*.

Sie **informieren** sich über den Zusammenhang zwischen der ausgewählten Machart, dem Leisten *(Kammleisten*, *Beinleisten)*, der Anatomie und Maße des Kundenfußes sowie der Schaft- und Bodenteile.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Arbeitsablauf zur Herstellung der Maßschuhe unter Berücksichtigung der Kundendaten und stellen die Machart zeichnerisch dar. Sie stellen Beurteilungskriterien für die Verarbeitung *(Lotaufbau*, *Position der Einbau- und Bodenbauelemente*, *Ausführung der Fügetechniken*, *Schaftpositionierung)* und Nachhaltigkeit (*alternative und recycelbare Werkstoffe)* der Maßschuhe auf.

Sie **übertragen** die Kundenmaße auf den ausgewählten Leisten, kontrollieren die Passform durch Anfertigung eines Probeschuhs und nehmen Korrekturen vor.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** Maßschuhe **her** und verwenden dabei Einbauelemente *(Gelenkstücke*, *Ausballung)*, Bodenteile *(Rahmen*, *Laufsohlen)* und Schäfte *(Überholen*, *Zwicken)*. Sie führen den Schuhausputz *(Schleifen*, *Fräsen*, *Bürsten*, *Brennen*, *Färben*, *Polieren)* durch. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

Sie **prüfen** Funktion *(Stand*, *Lotstellung)* und Qualität (*Verarbeitung*, *Passform)* der Maßschuhe.

Sie **reflektieren** die Herstellung der Maßschuhe auch in Hinblick auf Nachhaltigkeit und entwickeln Vorschläge für die Optimierung des Vorgehens. Die Schülerinnen und Schüler und diskutieren ihre Standpunkte im Team.

| Lernfeld 11: | Maßschuhe finishen und aushändigen | 3. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 40 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßschuhe material- und modellgerecht zu finishen und den Kunden auszuhändigen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag hinsichtlich der verschiedene Abschlussarbeiten *(Ausleisten*, *kosmetische Korrekturen*, *Schnürung)* am Maßschuh. Dabei berücksichtigen sie material- und modellabhängige Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** das Finishen und wählen dazu Werkzeuge (*Brennwerkzeuge*, *Glättschienen*, *Stoßraspel*) und Hilfsstoffe *(Reparaturpasten*, *Cremes*, *Appreturen*, *Imprägnierungen)* aus.

Sie **finishen** Maßschuhe unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes. Sie kontrollieren das Arbeitsergebnis *(Paarigkeit*, *unterschiedliche Fersenhöhen*, *Nahtverläufe*, *Zwickfalten*, *Narbenplatzer)*, beseitigen Qualitätsmängel und dokumentieren die qualitätssichernden Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Anprobe (*Passform*, *Funktion*) mit dem Kunden **durch** und händigen die Maßschuhe aus. Sie erläutern Herstellung sowie Finish und beraten in Bezug auf Gebrauch und Pflege.

Sie **bewerten** die Aushändigung und gehen konstruktiv mit Feedback um. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren das Kundengespräch und diskutieren Alternativen.

| Lernfeld 12: | Waren und Dienstleistungen verkaufen | 3. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 60 Stunden |
|---|---|---|

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Waren und Dienstleistungen des Schuhmacherhandwerks zu präsentieren und adressatengerecht zu verkaufen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag hinsichtlich des Sortiments *(Maß- und Konfektionsschuhe, Schaftmodelle, Furnituren, Kleinwaren, Einlegesohlen, Pflege- und Hygieneprodukte)* und der Serviceleistungen (*Reparatur, Auffrischung, Umarbeitung, Längung und Weitung*) im Betrieb. Zu diesem Zweck machen sie sich mit unterschiedlichen Kundentypen vertraut.

Sie **informieren** sich über die Grundlagen des Marketings *(Produkt-, Sortiments-, Vertriebs- und Kommunikationspolitik)* und Möglichkeiten einer anlassbezogenen Präsentation *(Blickfang, Schaufenster, Messeauftritt, Website)*.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** Kriterien zur Beurteilung von Verkaufsgesprächen und Präsentationen (*Gestaltungsmittel, Aufbau, Mittelpunkt*). Sie kalkulieren Maßschuhe, Schäfte und Reparaturaufträge und erstellen ein Angebot.

Sie **führen** Verkaufsgespräche **durch** *(Schäfte, konfektionierte Schuhe, Maßschuhe, berufsspezifische Waren und Dienstleistungen)* und erläutern auf der Grundlage des Angebotes das Preis-Leistungsverhältnis. Darüber hinaus erstellen die Schülerinnen und Schüler anlassbezogene Präsentationen *(Jahreszeit, Fußgesundheit)* und beachten dabei Marketingvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** Verkaufsgespräche und Präsentationen anhand der aufgestellten Kriterien.

Sie **reflektieren** ihre Rolle als Dienstleister und implementieren Serviceorientierung und Kundenzufriedenheit als wichtige Wettbewerbsfaktoren in ihr berufliches Handeln.

## 3.4 Lernsituationen in der Berufsschule

### Lernfeld 5 „Einbauelemente und Bodenteile herstellen“

#### Herstellen von Schuheinbauelementen

Der neue Lernfeld Unterricht beinhaltet keine klassische Fächerstrukturierung mehr, sondern die inhaltliche Verflechtung eines spiralcurricular aufgebauten Handlungsablaufs, der von den theoretischen Grundlagen über das fachzeichnerische Darstellen zur Fachpraxis einen abgeschlossenen Bezug darstellt. Dabei spielt die individuelle, als auch die Problemlösung im Team bis hin zur Reflexion des Handlungsproduktes eine wichtige Rolle.

Da es in jedem Lernfeld mehrere Lernsituationen gibt, wird hier nur eine Lernsequenz ausgewählt und exemplarisch näher dargestellt.

#### Ausgangssituation Lernfeld 5 – Einbauelemente und Bodenteile herstellen

**Lernsituation 1**

- Planung der Größe der Einbauelemente
- Erstellen von Modellschablonen

**Lernsituation 2**

- Information über die geeigneten Materialien und Kundenanforderungen
- Materialauswahl

**Lernsituation 3**

- Anfertigung von Arbeitsunterlagen (Flächenberechnung, Materialbedarf und Ablaufpläne)
- Umsetzung von der Modellschablone auf das Material

**Lernsituation 4**

- Auswahl geeigneter Arbeitstechniken, Maschinen und Werkzeuge
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

**Lernsituation 5**

- Überprüfung der Passform der hergestellten Teile am Leisten und Schaft.
- Reflexion des eigenen Handelns.

Ein Kunde hat ein paar Maßhalbschuhe bestellt. Sie werden beauftragt, die hierfür nötigen Einbauelemente (Vorder-, Hinterkappen und Überstemmen) anzufertigen und erhalten hierfür den nötigen Werkstattauftrag. Planen Sie unter Berücksichtigung geeigneter Materialien und Fertigungstechniken die Einbauelemente und fertigen Sie diese unter Einhaltung der nötigen Arbeitssicherheit an.

| Arbeitsauftrag | Fachkompetenzen | Lerninhalte |
|---|---|---|
| 1. Planen Sie die Größe und Form der Einbauelemente und erstellen Sie dazu die passenden Modellschablonen. | ▶ Umgang mit Standardmaßtabellen; Analyse des Kundenauftrags<br>▶ Kenntnis zwicktechnologischer Anforderungen<br>▶ Herstellung und Kontrolle von Modellschablonen anhand Leisten und Schaft | ▶ Schuhgrößen- und Normtabellen<br>▶ Leisteneinteilung, Leistenpunkte<br>▶ Schaftmodell<br>▶ Zeichnerische und Abformende Modelliertechniken |
| 2. Informieren Sie sich über geeignete Materialien unter Bezugnahme der Kundenanforderungen und treffen Sie die passende Materialauswahl. | ▶ Umgang mit materialkundlicher Literatur<br>▶ Festlegen von Materialanforderungen in Bezug auf Funktionalität, Trageeigenschaften sowie Kundenanforderung | ▶ Herstellerkataloge<br>▶ Bodenleder<br>▶ Thermoplastische Materialien<br>▶ Tauch- und Stahlkappen |
| 3. Ermitteln Sie den nötigen Materialbedarf, und erstellen Sie einen Arbeitsablaufplan. Übertragen Sie die Modellschablonen auf das zu verwendende Material. | ▶ Materialbedarfsberechnung für die spätere Kalkulation des Maßschuhs<br>▶ Dokumentation des Arbeitsablaufes<br>▶ sparsamer Umgang mit Ressourcen beim Übertragen der Modelle auf das Material | ▶ Flächenmaße<br>▶ Maßeinheiten umrechnen<br>▶ Materialverbrauch<br>▶ Nachhaltigkeit<br>▶ Verschnitt |
| 4. Legen Sie die Arbeitstechniken fest und wählen Sie die hierfür nötigen Maschinen und Werkzeuge aus. Beachten Sie den dabei nötigen Arbeitsschutz. | ▶ Kenntnis über die möglichen Arbeitstechniken verschiedener Materialien<br>▶ Vorbereitung des Arbeitsplatzes und Auswahl von Maschinen und Werkzeugen unter Beachtung der Arbeitssicherheit | ▶ Lederbearbeitung thermoplastische Verarbeitungsmethoden<br>▶ Tauch- und Stahlkappenverarbeitung |
| 5. Überprüfen Sie die Passform aller Einbauelemente am Schaft und Leisten. Reflektieren Sie Ihr eigenes Handeln. | ▶ Eigenständige Kontrolle des Arbeitsergebnisses aufgrund festgelegter Bewertungskriterien<br>▶ Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstreflexion in Bezug auf Umweltschutz, Nachhaltigkeit und spätere Arbeitsprozesse | ▶ Selbstbewertungsbogen<br>▶ Kriterienkatalog |

Lernfeld 1: Beispiele für Lernsituationen

Beispiel für eine Lernsituation zu Lernfeld 5

# 4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) [www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005] bzw. der Handwerksordnung (HwO) [www.gesetze-im-internet.de/hwo] festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen." (§ 38 BBiG/ § 32 HwO).

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung Nr. 158 [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf] zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. In den Prüfungsbestimmungen werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse beruflicher Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungsfähigkeit die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

**Weitere Informationen:**

Prüferportal
zur Unterstützung von Prüferinnen und Prüfern

www.prueferportal.org

## 4.1 „Gestreckte Gesellenprüfung"

Bei dieser Prüfungsart (§ 36 a HwO) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Gesellenprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

### Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung (GGP)" findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis im Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, um die Prüfung insgesamt zu bestehen. Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung" erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

### Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Gesellenprüfung" erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt,
- der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung" auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

## 4.2 Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss. Das/die gewählte/n Prüfungsinstrument/e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. die beruflichen Qualifikationen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.[7]

### Prüfungsinstrumente Teil 1 und Teil 2 in der Berufsausbildung Maßschuhmacher/-in:

#### Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein situatives Fachgespräch, ein auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

#### Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

#### Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzerzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung.

7 Anlage 1 und Anlage 2 der HA-Empfehlung Nr. 158 [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf]

Bewertet wird:

- das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

## Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsprobe, des Prüfungsstücks oder des betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

## Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden

- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

## Grundsätze zur Durchführung eines auftragsbezogenen Fachgesprächs

- Das auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich thematisch allein auf den betrieblichen Auftrag, das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, die Arbeitsprobe oder die Arbeitsaufgabe.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsausschuss sollte dem Prüfling zu Beginn den groben Ablauf des auftragsbezogenen Fachgesprächs bekannt geben.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken, Alternativen vorzuschlagen und sein Arbeitsergebnis und seine Vorgehensweise zu reflektieren.

## Tipps und Hinweise für das Führen von Fachgesprächen

Fachgespräche sind Gespräche unter Experten, keine Wissensabfragen.

Prüfer und Prüferinnen

- stellen offen formulierte Fragen, die eindeutig und verständlich sind,
- beziehen sich in ihren Fragen auf die durchgeführte Aufgabe,
- überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings,
- nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung,
- setzen fachliche Aspekte der durchgeführten Aufgabe in Beziehung zu fachübergreifenden Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung,
- regen den Prüfling dazu an, seinen Arbeitsauftrag darzulegen, seine Vorgehensweise zu begründen und/oder über Verbesserungsmöglichkeiten und alternative Herangehensweisen zu reflektieren.

## Inhalte des auftragsbezogenen Fachgesprächs

Gegenstand des auftragsbezogenen Fachgesprächs ist ausschließlich die konkret durchgeführte Aufgabe. Im Folgenden werden einige Beispiele für mögliche Fragen gegeben, die situationsbezogen einen Gesprächseinstieg ermöglichen:

## Fragen zur Information und Arbeitsplanung

- Aus welchen Quellen haben Sie sich die Informationen zur Durchführung der Prüfungsaufgabe geholt?
- Wie erfolgte die Arbeitsplanung? Können Sie die Reihenfolge Ihrer Arbeitsschritte begründen?
- Welche Abstimmungen mussten getroffen werden (Funktionsbereiche/Abteilungen)? Wie erfolgte die Abstimmung?
- Traten Schwierigkeiten auf? Wie wurden diese behoben? Welche unvorhersehbaren Schwierigkeiten können auftreten?

## Fragen zur Durchführung

- Wie begründen Sie den Einsatz Ihrer Arbeitsmittel und Verfahren?
- Welche alternativen Möglichkeiten zum gewählten Verfahren/zur gewählten Methode gibt es?
- Welche Materialien/Werkzeuge/Maschinen/Techniken gibt es noch, die Sie für die Herstellung hätten verwenden können?

- Wer war bei der Arbeitsausführung beteiligt?
- Welche Arbeitsumfänge und Zeitabläufe haben sich ergeben?
- Welche Vorschriften mussten Sie beachten? Welche Folgen hat die Nichtbeachtung?
- Welche Arbeitsschutzmaßnahmen haben Sie beachtet? Welche Umweltschutzmaßnahmen haben Sie beachtet?

### Fragen zur Kontrolle

- Wie haben Sie die Qualität Ihrer Arbeit geprüft (Qualitätskriterien)?
- Welche Prüfverfahren haben Sie angewandt? Welche Aussagekraft haben die Prüfergebnisse?
- Welche Toleranzen sind zulässig? Welche Maßnahmen ergreifen Sie bei zu hoher Abweichung von der Toleranzgrenze?
- Wie wurde die Qualität dokumentiert? Warum?
- Welche Schwachstellen gab es? Welche Maßnahmen haben Sie zur Behebung ergriffen?
- An wen wurde Ihre Arbeit übergeben? Und wie?
- Was würden Sie aus heutiger Sicht anders machen und warum?

Bewertungsbogen auftragsbezogenes Fachgespräch

## 4.3 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Fachrichtung Maßschuhe

| | Teil 1 | | Teil 2 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Prüfungsbereich** | Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen | Schuhreparatur | Herstellen von **Maßschuhen** (2 Teile) | | Schuhtechnik | Wirtschafts- und Sozialkunde |
| **Prüfungsinstrument(e)** | Durchführen von zwei Arbeitsaufgaben | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | Anfertigen eines Prüfungsstücks und Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen; anschließend Führen eines auftragsbezogenen Fachgesprächs | Durchführen einer Arbeitsaufgabe | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben |
| **Dauer** | 5 Stunden | 90 Minuten | 18 Stunden (davon max. 20 Minuten für das auftragsbezogene Fachgespräch) | 4 Stunden | 180 Minuten | 60 Minuten |
| | | | 75 % | 25 % | | |
| **Gewichtung** | 15 % | 10 % | 45 % | | 20 % | 10 % |

## 4.4 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Fachrichtung Schaftbau

| | Teil 1 | | Teil 2 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Prüfungsbereich** | Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen | Schuhreparatur | Herstellen von **Schäften** (2 Teile) | | Schuhtechnik | Wirtschafts- und Sozialkunde |
| **Prüfungsinstrument(e)** | Durchführen von zwei Arbeitsaufgaben | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | Anfertigen eines Prüfungsstücks und Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen; anschließend Führen eines auftragsbezogenen Fachgesprächs | Durchführen einer Arbeitsaufgabe | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | schriftliche Bearbeitung von Aufgaben |
| **Dauer** | 5 Stunden | 90 Minuten | 10 Stunden (davon max. 20 Minuten für das auftragsbezogene Fachgespräch) | 4 Stunden | 180 Minuten | 60 Minuten |
| | | | 70 % | 30 % | | |
| **Gewichtung** | 15 % | 10 % | 45 % | | 20 % | 10 % |

### 4.4.1 Prüfung Teil 1

**Prüfungsbereich Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu erfassen, Arbeitsschritte festzulegen und Arbeitsmittel auszuwählen,
2. Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auszuwählen und einzusetzen,
3. Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auszuwählen und einzusetzen,
4. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
5. Befestigungsarten sowie Naht- und Sticharten auszuwählen,
6. Werk- und Hilfsstoffe vorzubereiten, zuzuschneiden und zu bearbeiten,
7. Näharbeiten am Schaft auszuführen,
8. Sohlen und Absätze anzubringen und zu bearbeiten,
9. Reparatur- und Änderungsarbeiten am Boden und am Schaft auszuführen und
10. Qualität von Reparatur- und Änderungsarbeiten zu prüfen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.

Für den Nachweis sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur am Boden eines Konfektions- oder Maßschuhpaares und
2. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur oder Änderung am Schaft eines Konfektions- oder Maßschuhpaares.

Durchführen von zwei Arbeitsaufgaben

Prüfungszeit: 5 Stunden

**Prüfungsbereich Schuhreparatur**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen,
2. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden und einzusetzen,
3. Werkzeuge, Maschinen sowie Zusatzeinrichtungen auszuwählen und einzusetzen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
4. Befestigungsarten und Fertigungstechniken zu unterscheiden,
5. anatomische, physiologische und pathologische Aspekte der Stütz- und Bewegungsorgane bei der Schuhreparatur zu berücksichtigen,
6. Materialbedarf und Zeitaufwand zu ermitteln,
7. Reparatur- und Änderungsarbeiten zu beurteilen und durchzuführen und
8. Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen zu unterscheiden.

Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben

Prüfungszeit: 90 Minuten

## Beispielaufgaben für Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“

Die Beispiele und Mustervorlagen sind als Empfehlung zu verstehen, um eine bundeseinheitliche Gesellenprüfung zu ermöglichen. In den Prüfungen Teil 1 und Teil 2 sind die Mindestanforderungen gemäß Ausbildungsordnung abzuprüfen. Die Auszubildenden sollen nachweisen, dass sie die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte verstanden haben, diese umsetzen können und ihnen somit der Weg zur Erlangung der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wurde.

### Beispiel Arbeitsaufgabe 1

Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur am Boden eines Maßschuh- oder Konfektionsschuhpaares

**Teil 1 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen“**

**Aufgabe Teil a**

**Aufgabenbeschreibung:**

Erneuern Sie an einem Paar getragener Herrenschuhe die Sohlen und Absätze, und dokumentieren Sie die Arbeitsschritte!

**Ausführung:**

- alte Sohlen und Absätze abreißen oder abschleifen
- Ausballung evtl. erneuern, Löcher flicken, Absatz auf Stand schleifen
- Papiermodell von Sohle anfertigen, Absatzfleck nach Größe aussuchen, Sohlenmaterial nach Modell ausschneiden, Sohle und Absatz aufrauen
- Sohle und Absatz aufbringen und ausputzen
- Schuhe als Service putzen
- Qualitätskontrolle

**Dokumentation:**

- Arbeitsschritte

**Aufgabe Teil b**

Beziehen Sie an einem Paar Damenschuhen die Absätze, und dokumentieren Sie die Arbeitsschritte!

**Ausführung:**

- Absatzflecke und verschlissene Absatzbezüge entfernen, Absatz von Kleberresten reinigen
- Ausfellmodell vom Absatz anfertigen und Leder nach Modell ausschneiden
- Absätze neu beziehen
- Absatzflecke aufbringen und ausputzen
- Qualitätskontrolle

**Dokumentation:**

- Arbeitsschritte

Beispiel Arbeitsaufgabe 2

Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur oder Änderung am Schaft eines Konfektionsschuh- oder Maßschuhpaares

**Aufgabe Teil a**

**Aufgabenbeschreibung:**

Ersetzen Sie an einer Stiefelette den Reißverschluss (mindestens 12 cm Schafthöhe), und dokumentieren Sie die Arbeitsschritte!

- Futter am oberen Schaftabschluss auftrennen, entfernen, Nähte versäubern
- Reißverschluss in entsprechender Länge zur Fixierung einkleben und einnähen
- Futter wieder befestigen
- Qualitätskontrolle

**Dokumentation**

- Arbeitsschritte

**Aufgabe Teil b**

**Aufgabenbeschreibung:**

Erneuern Sie an einem Schuh das Fersenfutter, und dokumentieren Sie die Arbeitsschritte!

- altes Fersenfutter entfernen, Nähte versäubern
- Materialauswahl
- Muster erstellen, ausschneiden, einkleben oder einnähen
- Qualitätskontrolle

**Dokumentation**

- Arbeitsschritte

- Für die beiden Arbeitsaufgaben und die Dokumentation stehen insgesamt 5 Stunden zur Verfügung.
- Alle Arbeiten können parallel ausgeführt werden.
- Für die Sohlenreparatur muss Plattenmaterial verwendet werden.
- Es dürfen fertige Reißverschlüsse verwendet werden.
- Dem Prüfling ist freigestellt, welches Material (Leder oder Gummi) er für die Schuhreparatur verwendet.

Für die Prüfung sind mitzubringen:

  - getragene reparaturbedürftige Herrenschuhe, Damenschuhe, Stiefeletten (mind. 12 cm Schafthöhe)
  - unbearbeitetes Sohlenmaterial, Reißverschlüsse, Absatzleder, Stiftabsätze oder Absatzflecke, Fersenfutter
- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen“ wird mit insgesamt 15% gewichtet. Das Verhältnis der Gewichtung der beiden Arbeitsaufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss.

## Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung", Prüfungsbereich Schuhreparatur

### Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

In diesem theoretischen Prüfungsbereich von Teil 1 sind praxisbezogene Aufgaben in der Zeit von 90 Minuten schriftlich zu bearbeiten.

Die Aufgaben sollen den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und möglichst unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren" strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von Reparatur- und Änderungsarbeiten an Maß- und Konfektionsschuhen ebenso erkennen lassen, wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fundierten fachlichen Wissens. Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Prüflinge, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen. Weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Fähigkeit zur Beurteilung von Zusammenhängen und Ergebnissen.

Bei der Erstellung der Aufgaben sollte immer berücksichtigt werden, dass der Prüfling das Gelernte in der Praxis verwerten kann, und dass der Inhalt der Prüfung dem jeweils aktuellen Stand des Berufes entspricht.

### Beispiele für schriftliche Aufgaben:

**Sie verwenden täglich im Betrieb viele verschiedene Klebstoffe zur Anfertigung von Schuhreparaturen.**

- Was bezeichnet man als einen „**hochviskosen**" Klebstoff?
  - Es handelt sich hierbei um einen dickflüssigen Klebstoff.
- Was versteht man unter dem „**Aktivieren**" eines Klebstoffes und welchem Zweck dient dieser?
  - Einwirkung von Wärme oder geeigneten Lösungsmitteln, um trockene Klebefilme wieder klebrig zu machen
- Was bezeichnet man unter der „**Kohäsion**" eines Klebstoffes?
  - Zusammenhangskraft oder innere Festigkeit eines Klebstoffes
- Für welche Materialien benötigen Sie einen „**Vorstrich**" vor der Verklebung?
  - PUR, PVC, TR
- Auf der Klebstoffdose eines **Kontaktklebers** finden Sie folgende Symbole. Was bedeuten diese?

| | |
|---|---|
| | |
| brandfördernd | mindergiftig/reizend |

**Welche Unfallverhütungsvorschriften oder persönliche Schutzmaßnahmen müssen Sie beim Arbeiten an der Ausputzmaschine einhalten, wenn Sie ihre Schuhreparatur schleifen oder fräsen?**

- Arbeitskleidung muss eng anliegen und ohne weitabstehende Ärmelenden sein.
- Lange, lose Haare müssen durch entsprechende Kopfbedeckung oder Haarschutz geschützt werden.
- Abdeckungen, Schutzgitter oder Fingerabweiser dürfen weder geöffnet noch abmontiert werden, solange die Maschine in Betrieb ist.
- Warn-, Benutzungs- oder Gefahrenschilder müssen stets beachtet werden.
- Bei neuen Schleifbändern oder beim Fräsen ist eine Schutzbrille zu tragen.

Prüfungsprotokoll Teil 1

### 4.4.2 Prüfung Teil 2 Fachrichtung Maßschuhe

| Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen | Prüfungsbereich Schuhtechnik | Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde |
|---|---|---|
| Im ersten Teil (Gewichtung: 75 %) soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,<br>2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,<br>3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,<br>4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,<br>5. Einbauelemente zu rangieren und Schuhbodenteile zu bearbeiten,<br>6. Schuhböden und Schäfte zu montieren,<br>7. Maßschuhe zu finishen und auf Qualität zu prüfen und<br>8. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.<br><br>Im zweiten Teil der Prüfung (Gewichtung: 25 %) soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,<br>2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,<br>3. fußgerechte Schuhzurichtungen anzufertigen und an Konfektionsschuhe anzubringen sowie Stützelemente anzufertigen und einzuarbeiten. | Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,<br>2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,<br>3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,<br>4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen,<br>5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,<br>6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,<br>7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,<br>8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,<br>9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,<br>10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,<br>11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und<br>12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten. | Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. |
| Anfertigen eines Prüfungsstücks und Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen; auftragsbezogenes Fachgespräch; Durchführen einer Arbeitsaufgabe | Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben |
| Prüfungszeit: 18 Stunden, davon max. 20 Minuten für das auftragsbezogene Fachgespräch; 4 Stunden | Prüfungszeit: 180 Minuten | Prüfungszeit: 60 Minuten |

## Beispielaufgaben für Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ in der Fachrichtung Maßschuhe

Die Beispiele in diesem Kapitel sind als eine Empfehlung zu verstehen, um bundeseinheitliche Prüfungen zu ermöglichen.

### Beispiel Prüfungsstück

Ein Paar Maßschuhe planen und anfertigen

**Teil 2 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“**

**Aufgabenbeschreibung:**

Für einen Kunden planen und fertigen Sie ein Paar Herrenmaßschuhe für den täglichen Gebrauch an. Dokumentieren Sie den Auftrag mit praxisbezogenen Unterlagen!

**Ausführung:**

- Schaft und Futter aus Leder
- Brandsohlen und Hinterkappen aus Leder (Hals)
- Rahmen Gummi oder Leder
- Bodenbefestigung nach Wahl (geklebt oder genäht)
- Sohle Leder oder Gummi
- Absätze aus Leder oder Gummi aufgebaut
- Ausputz und Finish nach Wahl

**Dokumentation:**

- detaillierte Arbeitsplanung mit Brandsohlen- und Hinterkappenmodell
- Qualitätsprüfung (z. B. Paarigkeit, Absatz- und Schafthöhe, Funktionalität)

- Für die Anfertigung des Prüfungsstücks und die Dokumentation stehen insgesamt 18 Stunden zur Verfügung.
- Innerhalb dieser Zeit wird über das Prüfungsstück ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten geführt.
- Vor Prüfungsbeginn (ca. 4 Wochen) hat der Prüfling eine technische Zeichnung des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Prüfung sind mitzubringen:

  - ein Paar vorgefertigte Maßschuhschäfte
  - ein Paar Maßschuhleisten
  - Werkzeug, Material für die Bodenbefestigung. Die Materialien und die Bodenbefestigungsart wählt der Prüfling aus.
  - sonstiges Zubehör; z. B. Schnürsenkel

- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“ wird mit insgesamt 45 % gewichtet. Das Prüfungsstück wird mit 75 % und die Arbeitsaufgabe mit 25 % gewichtet.

## Alternative Prüfungsstücke

### Damenschuhe:

**Alternative 1: Stiefeletten**

- Schaft und Futter aus Leder
- Brandsohlen und Hinterkappen aus Leder (Hals)
- Bodenbefestigung nach Wahl (geklebt oder genäht)
- Sohle Leder oder Gummi
- Bezogene Holz- oder Kunststoffabsätze
- Ausputz und Finish nach Wahl

**Alternative 2: Pumps**

- Schaft und Futter aus Leder
- Brandsohlen und Hinterkappen aus Leder (Hals)
- Bodenbefestigung nach Wahl (geklebt oder genäht)
- Sohle Leder oder Gummi
- Bezogene Holz- oder Kunststoffabsätze
- Ausputz und Finish nach Wahl

## Beispiel Arbeitsaufgabe

An einem Paar Konfektionsschuhen eine fußgerechte Schuhzurichtung anfertigen oder an einem Paar Konfektionsschuhen Stützelemente einarbeiten.

**Teil 2 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“**

**Aufgabenbeschreibung:**

Ein Kunde wünscht eine Schuherhöhung links von 2 cm mit Sohlenausgleich an seinen mitgebrachten Konfektionsschuhen. Führen Sie diese fachgerecht aus, und prüfen Sie anschließend die Funktion.

**Ausführung:**

- Absatzerhöhung links um 1 cm mit Sohlenausgleich
- Einarbeitung eines Fersenkeils links von 0,5 cm
- Absatzreduzierung rechts von 0,5 cm
- Anpassung der Laufsohle rechts
- Qualitätskontrolle

- Für die Durchführung der Arbeitsaufgabe stehen insgesamt 4 Stunden zur Verfügung.
- Für die Prüfung sind mitzubringen:
  - ein Paar Konfektionsschuhe
  - Werkzeug, Material für die Schuhzurichtung
- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“ wird mit insgesamt 45 % gewichtet. Das Prüfungsstück wird mit 75 % und die Arbeitsaufgabe mit 25 % gewichtet.

## Alternative Arbeitsaufgabe:

An einem Paar Konfektionsschuhe fußgerechte Schuhzurichtung anfertigen oder an einem Paar Konfektionsschuhe Stützelemente einarbeiten.

**Teil 2 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“**

**Aufgabenbeschreibung:**

Ein Kunde wünscht das Einarbeiten von Stützelementen und die Entlastung der Haglundferse in seine mitgebrachten Konfektionsschuhe. Führen Sie diese Arbeit fachgerecht aus, und prüfen Sie anschließend die Funktion.

**Ausführung:**

Längsgewölbestützen:
- Materialauswahl nach Körpergewicht
- Lage positionieren vom Fersenbein bis zum Großzehenballen
- höchste Erhebung am Fersenbeinbalkon bis zum 4. Mittelfußknochen harmonisch ausschleifen

Quergewölbestützen:
- Materialauswahl nach Körpergewicht
- Lage hinter den Mittelfußköpfchen 2–4
- höchste Erhebung hinter den Mittelfußköpfchen, Verlauf bis zu den Keilbeinen harmonisch ausschleifen

Haglundferse:
- Ober- und Futterleder auftrennen
- Hinterkappe aussparen, ausschärfen und polstern
- Ober- und Futterleder verkleben und zusammen steppen

- Für die Durchführung der Arbeitsaufgabe stehen insgesamt 4 Stunden zur Verfügung.
- Für die Prüfung sind mitzubringen:
  - ein Paar Konfektionsschuhe
  - Werkzeuge, Material für die Einarbeitung der Stützelemente
- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen" wird mit insgesamt 45 % gewichtet. Das Prüfungsstück wird mit 75 % und die Arbeitsaufgabe mit 25 % gewichtet.

Beispiele für schriftliche Aufgaben Teil 2, Prüfungsbereich „Schuhtechnik": siehe [▼Kapitel 4.4.3]

Prüfungsprotokoll Teil 2 Fachrichtung Maßschuhe

Bewertung der „Gestreckten Gesellenprüfung" Fachrichtung Maßschuhe (Excel)

**Abbildung 10:** Zwicken (Foto: ZDS/Fröhlich)

### 4.4.3 Prüfung Teil 2 Fachrichtung Schaftbau

| Prüfungsbereich Herstellen von Schäften | Prüfungsbereich Schuhtechnik | Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde |
|---|---|---|
| Im ersten Teil (Gewichtung: 70 %) soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,<br>2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,<br>3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,<br>4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,<br>5. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schaftteile auszuschneiden.<br>6. Schaftteile vorzureichten und Schaftflächen zu gestalten,<br>7. Schaft- und Futterteile zusammenzufügen sowie funktionale und schmückende Elemente anzufertigen und anzubringen,<br>8. Abschlussarbeiten auszuführen und Qualität der Schäfte zu prüfen und<br>9. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.<br><br>Im zweiten Teil der Prüfung (Gewichtung: 30 %) soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,<br>2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,<br>3. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schaftteile auszuschneiden und<br>4. Schaftteile vorzurichten und Schaftflächen zu gestalten. | Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,<br>1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,<br>2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,<br>3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,<br>4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen,<br>5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,<br>6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,<br>7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,<br>8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,<br>9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,<br>10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,<br>11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und<br>12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten. | Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,<br><br>allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. |
| Anfertigen eines Prüfungsstücks und Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen; auftragsbezogenes Fachgespräch; Durchführen einer Arbeitsaufgabe | Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben | Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben |
| Prüfungszeit: 10 Stunden, davon max. 20 Minuten für das auftragsbezogene Fachgespräch; 4 Stunden | Prüfungszeit: 180 Minuten | Prüfungszeit: 60 Minuten |

## Beispielaufgaben für Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ in der Fachrichtung Schaftbau

Die Beispiele in diesem Kapitel sind als eine Empfehlung zu verstehen, um bundeseinheitliche Prüfungen zu ermöglichen.

### Beispiel Prüfungsstück

Ein Paar Maßschäfte planen und anfertigen

**Teil 2 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Herstellen von Schäften“**

**Aufgabenbeschreibung:**

Für einen Kunden planen und fertigen Sie ein Paar Maßschäfte an. Dokumentieren Sie den Auftrag mit praxisbezogenen Unterlagen!

**Ausführung:**

- Anfertigen einer Leistenkopie unter Verwendung von Papier, Folie oder Stofftuch
- Erstellen des Grundmodells
- Erstellen des Futtermodells
- Ausschneiden der Ausfellmodelle (Schafteinzelteile) und der Futtereinzelteile
- Ausschneiden der Schafteinzelteile nach detailliertem Muster, dabei auf Qualitätszonen, Lederfehler und Farb- und Narbengleichheit achten
- ausgeschnittene Teile schärfen, buggen und Einzelteile zusammenfügen
- Steppen der vorgerichteten Schaft- und Futterteile
- Anbringen von Halte- und Ziernähten
- Einsteppen des Futters
- passende Verschlusstechniken anbringen

**Dokumentation:**

- Arbeitsplanung
- Qualitätsprüfung, z. B. Nahtbilder, Sitz auf dem Leisten, Blattlänge

- Für die Anfertigung des Prüfungsstücks und die Dokumentation stehen insgesamt 10 Stunden zur Verfügung.
- Innerhalb dieser Zeit wird über das Prüfungsstück ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten geführt.
- Vor Prüfungsbeginn (ca. 4 Wochen) hat der Prüfling einen Modellentwurf des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Prüfung sind mitzubringen:

  - ein Paar Maßschuhleisten
  - Werkzeug, Materialien für die Schaftfertigung (frei wählbar)
  - sonstiges Zubehör; z. B. Schnürsenkel

- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“ wird mit insgesamt 45 % gewichtet. Das Prüfungsstück wird mit 70 % und die Arbeitsaufgabe mit 30 % gewichtet.

## Beispiel Arbeitsaufgabe

Mindestens zwei Schaftteile mit unterschiedlichen Techniken herstellen

**Teil 2 Gesellenprüfung Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin**
**Prüfungsbereich „Herstellen von Schäften“**

**Aufgabenbeschreibung:**

Stellen Sie mindestens zwei Schaftteile unter Anwendung unterschiedlicher Techniken her.

**Ausführung:**

- Schaftkante und Oberleder nach Wahl
- Schaftteile ausschneiden
- Blattmuster lochen und buggen/oder offenkantig gezackt
- Quartierteile ausschneiden
- je nach Ausführung Einfassband ausschneiden und schärfen
- Einfass mit Quartier verbinden

**Dokumentation:**

- Arbeitsplanung
- Qualitätsprüfung, z. B. Nahtbilder, Sitz auf dem Leisten, Blattlänge

- Für die Anfertigung der Arbeitsaufgabe stehen vier Stunden zur Verfügung.

Für die Prüfung sind mitzubringen:

  - Werkzeuge, Material für die Schaftteilherstellung

- Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsbereich „Herstellen von Maßschuhen“ wird mit insgesamt 45 % gewichtet. Das Prüfungsstück wird mit 70 % und die Arbeitsaufgabe mit 30 % gewichtet.

Beispiel für eine weitere Arbeitsaufgabe:

Ein Blatt für einen Spangenslipper mit französischer oder italienischer Einfass-Paspelnaht fertigen.

## Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Prüfungsbereich Schuhtechnik

### Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

In diesem theoretischen Prüfungsbereich von Teil 2 sind praxisbezogene Aufgaben in der Zeit von 180 Minuten schriftlich zu bearbeiten.

Die Aufgaben sollen den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und möglichst unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen der Prozessabläufe zur Maßschuhherstellung und zur Schaftherstellung ebenso erkennen lassen wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fundierten fachlichen Wissens. Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Prüflinge, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen. Weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Fähigkeit zur Beurteilung von Zusammenhängen und Ergebnissen.

Bei der Erstellung der Aufgaben sollte immer berücksichtigt werden, dass der Prüfling das Gelernte auch in der Praxis verwerten kann, und dass der Inhalt der Prüfung auch dem jeweils aktuellen Stand des Berufes entspricht.

Dieser Prüfungsbereich ist für beide Fachrichtungen anzuwenden, da im schulischen Rahmenlehrplan keine Unterscheidung in Fachrichtungen erfolgt, sondern ein allgemeiner Überblick über beide Fachrichtungen für alle zukünftigen Maßschuhmacher gegeben wird.

### Beispiele für schriftliche Aufgaben

**Sie nehmen von einem Kunden 1 Paar Konfektionsschuhe mit Thermoplastic-Rubber (TR)-Sohle sowie ein Rezept entgegen mit dem Auftrag, eine Schuherhöhung von 2,0 cm vorzunehmen. Die Diagnose lautet: Beinlängendifferenz 2,3 cm mit Skoliosebildung.**

- Was bezeichnet man als eine **„Skoliose“**?
  - krankhafte, seitliche Wirbelsäulenverbiegung
- Welche 4 Möglichkeiten bieten sich an, den Verkürzungsausgleich funktionell und gleichzeitig so ästhetisch unauffällig wie möglich zu gestalten?
  - Absatzerhöhung auf der verkürzten Seite
  - Absatzerniedrigung auf der Gegenseite
  - Verkürzungskeil im Fersenraum des Schuhes
  - Sohlenerhöhung mit geeigneter Abrollung
- Nennen Sie 4 mögliche Ursachen, welche zu Beinlängendifferenzen führen können!
  - Zustand nach Knochenbrüchen
  - Beinachsenfehlstellungen (z. B. Genu varum/valgum, Genu recurvatum/anterecurvatum)
  - Poliomyelitis
  - Verletzung oder Zerstörung der Epiphysenfuge
  - Arthrosis Deformans
  - einseitiger Riesenwuchs und Missbildungen (Elefantiasis)
  - Beckenschiefstand
  - Coxa Vara/Valga
  - Amputationen der Fußwurzel oder im Unterschenkelbereich
- Wie erkennen Sie als Handwerker/-in, dass es sich um eine TR-Sohle handelt?
  - schmiert beim Schleifen sandartig/grobkörnig
  - schmiert bei Lösemittelkontakt
- Mit welchem (n) Klebstoff (en) verkleben Sie das Aufbaumaterial mit der TR-Sohle, und was müssen Sie dabei noch beachten?
  - TR-Vorstrich
  - TR-Klebstoff
  - Neoprenklebstoff (wenn geeignet)
  - Erstanstrich mit Kunststoffkleber, Zweitanstrich mit Neoprenkleber
  - (mehr Klebstoff erforderlich als bei anderen Gummimaterialien)
- Nennen Sie 2 typische Vorteile, die eine TR-Sohle aufweist!
  - geringes Gewicht
  - rutschfest, kälteelastisch fest, kompakt

**Sie werden beauftragt, zur Neuanfertigung eines Maßhalbschuhs den Schaft aufzuzwicken. Der Kunde hat sich ein Derby-Modell mit aufgesetzter Blattkappe ausgesucht und als Oberleder „Anilinboxleder“ in Mittelbraun gewählt.**

- Welche funktionellen Kriterien müssen Sie beim Zwicken generell von ein paar Halbschuhen erfüllen?
  - angegebene Schafthöhe/gleiche Schafthöhe
  - Außenquartier tiefer als Innenquartier
  - Schaftschluss und Schaftspannung
  - Lage und Öffnung der Schnürung
  - gleiche Blattlänge (Lage der Kappe)
  - keine Futterlederfalten
- Welche 3 typischen Merkmale oder Gefahren weist „Anilinleder“ bei der Verarbeitung auf?
  - feiner, unverdeckter Narben
  - Leder wird beim Zwicken (Dehnung) heller
  - Gefahr der Wasserfleckenbildung
- Nennen Sie die Zurichtung des „Anilinboxleders“ nach der Gerbung
  - Färbung: nur mit Anilinfarbe, durchgefärbt
  - Leder wird auf Glanz gestoßen
  - leichtes Fetten des Leders

**Zur Herstellung eines Halbschuhschaftes verwenden Sie ein dunkelblaues Nubuk–Oberleder.**

- Nennen Sie Gerbart und Verfahren
  - Chromgerbung – Einbadverfahren
- Verwendeter Gerbstoff
  - reduziertes Kalium- oder Natriumbichromat
- Lederzurichtung
  - nur Anilin durchgefärbt,
  - wird auf der Narbenseite fein abgeschliffen (abgebufft)
  - und samtartig zugerichtet
- Erkennungsmerkmale und Eigenschaften: (3 Stück)
  - feine, samt- oder pfirsichartige Oberfläche; sehr weich und samtartig im Griff; unempfindlich

- gegen Staub, schönes, elegantes Aussehen; teilweise sehr lappig und nicht besonders
- formbeständig; empfindlich gegen äußere Einflüsse

▶ Was müssen Sie bei der Verarbeitung generell beachten?
- Vermeidung jeglicher Klebstoffflecken bei der Verarbeitung
- Kaschieren der Quartiere
- wenig klopfen
- Einsetzen fester Nahtbänder

**Modellieren Sie nach untenstehenden Angaben und Maßen folgenden Schaft nach Leistendurchschnittskopie!**

▶ Damen-Halbschuhschaft „Blattschnitt-Modell“ mit aufgesetzter Blattkappe (Golf-Modell) und Quartierkappe (nach freier Wahl) sowie 2-geteiltem Futterleder
▶ Maßangaben: Größe 38
▶ Absatzhöhe 23 mm
▶ Hochspannpunkt minus 5 mm
▶ Kontrollmaß 248 mm

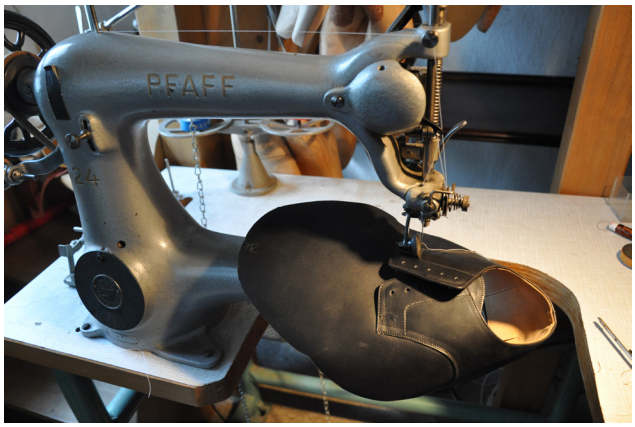


**Abbildung 11:** Schaftbau (Foto: ZDS/Fröhlich)

**Modellieren Sie nach untenstehenden Angaben und Maßen folgenden Schaft nach Winkelsystem: Herren-Halbschuhschaft „Derby-Modell“ mit aufgesetzter Blattkappe (klassisch) und Quartierkappe (nach freier Wahl) sowie Futterleder!**

▶ Maßangaben: Größe 43
▶ Absatzhöhe 22 mm
▶ Fersenmaß 346 mm
▶ Ballenmaß 255 mm
▶ Hochspannpunkt minus 23 mm
▶ Fersenlinie in 39 °

Der Prüfungsbereich „Schuhtechnik“ wird mit insgesamt 20 % gewichtet.

Prüfungsprotokoll Teil 2 Fachrichtung Schaftbau

Bewertung der „Gestreckten Gesellenprüfung“ Teil 2, Fachrichtung Schaftbau (Excel)

# 5 Weiterführende Informationen

## 5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

### Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen und der Ausbildenden vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO). Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

**Weitere Informationen:**

- Forum für Ausbilder und Ausbilderinnen [www.foraus.de]
- Ausbilder Eignungsverordnung [www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009]
- Ausbilder-Eignungsprüfung [www.foraus.de/html/foraus_871.php]

### Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen[8] (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll.

Der DQR weist acht Niveaustufen auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaustufen werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

8 Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [www.dqr.de]

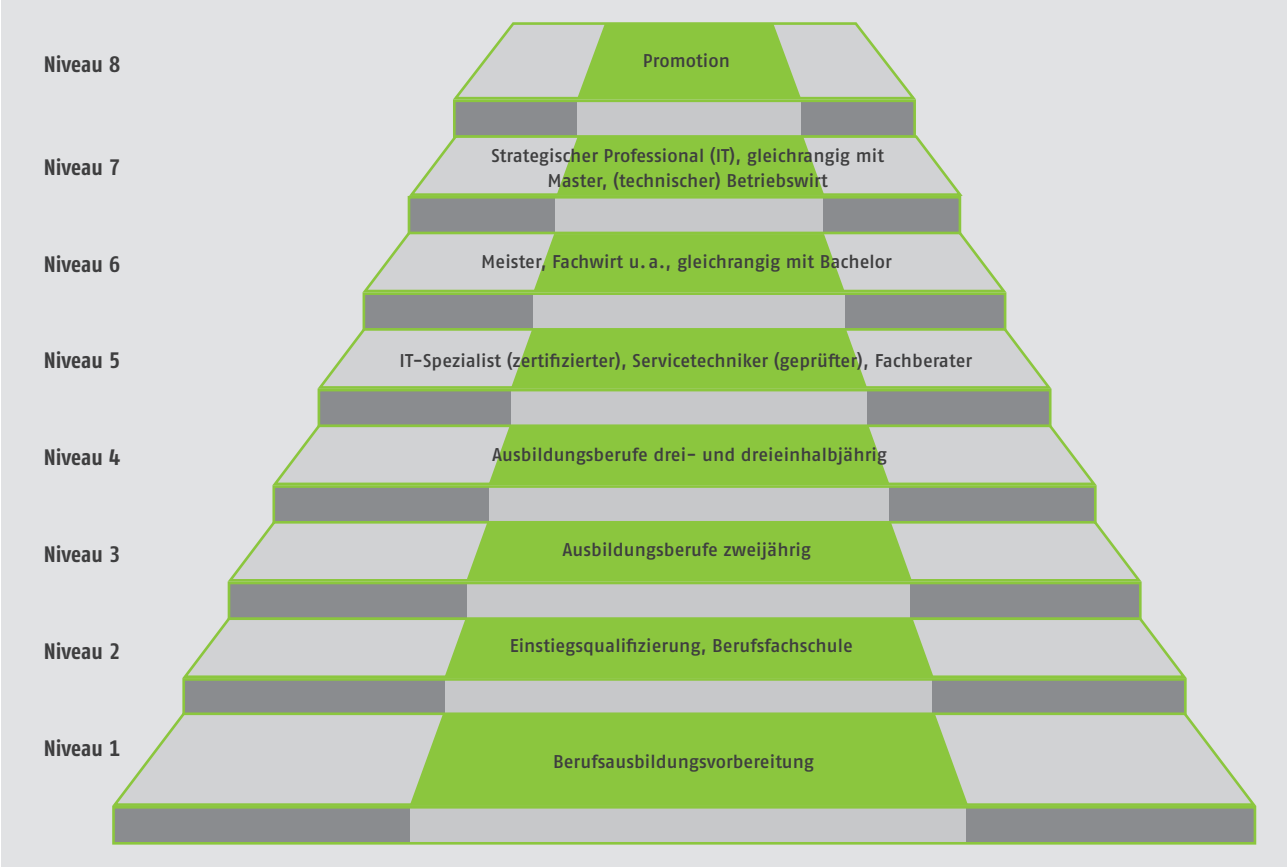


Abbildung 12: Die Niveaustufen des DQR (Quelle: IHK Stuttgart)

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [www.bibb.de/de/659.php] und im Europass [www.europass-info.de] ausgewiesen sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe [www.bibb.de/dokumente/pdf/verzeichnis_anerk_berufe_2016_bibb.pdf].

## Eignung der Ausbildungsstätte

§ Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht. (§ 27 BBiG und § 21 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist i. d. R. vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

## Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mit zu gestalten, ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG § 2 Absatz 3) beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten."

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit verfügen. Auch die Auszubildenden haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Ver-

sicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche Auslandsaufenthalte werden europaweit finanziell und organisatorisch in Form von Mobilitätsprojekten im europäischen Programm „Erasmus+“ [www.erasmusplus.de] unterstützt. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB [www.na-bibb.de]) die koordinierende Stelle.

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland, deren Gestaltung flexibel ist und deren Inhalte dem Bedarf der Organisatoren entsprechend gestaltet werden können. Im Rahmen der Ausbildung sollen anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- Nationale Agentur – Portal [www.machmehrausdeinerausbildung.de]
- Berufsbildung international BMBF [www.bmbf.de/de/894.php]
- Berufsbildung ohne Grenzen [www.mobilitaetscoach.de]
- Go-for-europe [www.goforeurope.de]

## Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:

- Musterprüfungsordnung des BIBB-Hauptausschusses [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf]

## Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

### Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes.

Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) [www.hpi-hannover.de/?page=unterweisungsplaene] der Leibniz-Universität Hannover festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. über die zuständigen Landesministerien. Gegenwärtig umfasst das bundeseinheitliche Lehrgangsangebot rund 500 Lehrpläne für die überbetriebliche Unterweisung, die für die Mehrzahl der Handwerksberufe zur Verfügung stehen.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten [www.bibb.de/de/741.php] umfasst:

- Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken;
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise;
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

### Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)." (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben;
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben;
- Betrieblicher Ausbildungsverein;
- Betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtlichen Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der ausbildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- Der Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [www.jobstarter.de]
- Broschüre „Verbundausbildung – vier Modelle für die Zukunft" [www.bmbf.de/pub/jobstarter_praxis_band_6.pdf]

## Zeugnisse

### Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „*Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis* (§ 37 Abs. 2 BBiG; HwO § 31 Abs. 2). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden."

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG" oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls nur auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden. (§ 37 Absatz 3 BBiG)

### Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die der Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, dokumentiert.

- Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

- Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung, der Schwerpunkt, in dem ausgebildet wurde, sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung des/der Auszubildenden aufgeführt werden.

- Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen des/der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder soziales Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

## 5.2 Fachliteratur


Buchholz, A.: Klebstoffkunde für das Schuhmacherhandwerk. Zentralverband des Deutschen Schuhmacherhandwerks

Götz-Neumann, K.: Gehen verstehen – Ganganalyse in der Physiotherapie. Thieme Verlag, 4. Auflage 2015

Hegenauer, H.: Fachkunde für Leder verarbeitende Berufe. Ernst Meyer Verlag, 9. Auflage 2012

Kapandji, I. A.: Funktionelle Anatomie der Gelenke Thieme Verlag, 6. Auflage 2016

Larsen, Dr. C., Miescher, B.: Gesunde Füße. Thieme Verlag, 2. Auflage 2018

Laube, W.; Klein, D.: Biomechanik, Bewegungslehre, Leistungsphysiologie, Trainingslehre

Hüter-Becker, A., Dölken, M. (Hrsg.), Thieme Verlag, 2. Auflage 2011

Lubig, E.: Lexikon der Schuhtechnik. VEB Fachbuchverlag, 1. Auflage 1983

Mackrodt, W.: Konstruktions- und Modelliertechniken: Ausbildungs- und Praxisbuch für die Orthopädieschuhtechnik. C. Maurer Verlag, 1. Auflage 2011

Maier, E., Kilmann, M.: Kinderfuß und Kinderschuh. Neuer Merkur Verlag, 1. Auflage 2003

Valderrabano, V., Engelhardt, M., Küster, H.-H.: Fuß & Sprunggelenk und Sport – Empfehlungen von Sportarten aus orthopädischer und fußmedizinischer Sicht Deutscher Ärzte-Verlag, 1. Auflage 2008

Wellmitz, G.: Orthopädietechnik. Hans Huber Verlag, 3. Auflage 2004

Wolansky, R.: Fußlexikon. Schattauer Verlag, 1. Auflage 2009

Lederwörterbuch Leather Technical Dictionary EN-FR-GE-IT-RU-SP. Eduard Roether Verlag, Darmstadt

Pschyrembel Klinisches Wörterbuch Pschyrembel, W., De Gruyter Verlag, 266. Auflage 2014

**Nur antiquarisch verfügbar:**

Schlachter, A.: Schuh, Leder und Schuhzubehör. Stam Verlag, 2. Auflage 1999

Schierke, U.: Schuhe verkaufen. Windmühle Verlag GmbH, 1. Auflage 1985

Domke, H.; Stanke, E.: Warenkunde für den Schuheinzelhandel. Winklers Verlag, 20. Auflage 1989


## 5.3 Links

**Maßschuhmacher/-in**

| | |
|---|---|
| Der Beruf auf einen Blick | www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317 |
| Die Ausbildungsordnung | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/Maschuhmacher_2018.pdf |
| Der Rahmenlehrplan (KMK) | www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317 |
| Zeugniserläuterung | |
| Fachrichtung Maßschuh: | |
| Deutsch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/massschuhmacher_fr_massschuhe_d.pdf |
| Englisch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/massschuhmacher_fr_massschuhe_e.pdf |
| Französisch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/massschuhmacher_fr_massschuhe_f.pdf |
| Fachrichtung Schaftbau: | |
| Deutsch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/massschuhmacher_fr_massschuhe_d.pdf |
| Englisch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/massschuhmacher_fr_schaftbau_e.pdf |
| Französisch | www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/massschuhmacher_fr_schaftbau_f.pdf |

### Berufsübergreifend

| | |
|---|---|
| Forum Ausbilder/Ausbilderinnen (foraus) | www.foraus.de |
| Lernortkooperation in der beruflichen Bildung | www.foraus.de/html/foraus_6788.php |
| Prüferportal | www.prueferportal.org |
| Ausbilden im Verbund | www.jobstarter.de |
| Ausbildungsvertragsmuster | www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/1499 |
| Ausbildereignungsverordnung (AEVO) | www.prueferportal.org/html/545.php |
| Berufsbildungsgesetz (BBiG) | www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005 |
| Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) | www.dqr.de |
| Europass Zeugniserläuterungen | www.europass-info.de/dokumente/zeugniserlaeuterungen |
| Handwerksordnung (HwO) | www.gesetze-im-internet.de/hwo |
| Hauptausschussempfehlungen gesamt | www.bibb.de/de/11703.php |
| Musterprüfungsordnungen | www.prueferportal.org/html/548.php |
| Nachhaltigkeit in der beruflichen Bildung | www.bibb.de/de/709.php |

### Broschüren zum Download

| | |
|---|---|
| Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen | www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/2061 |
| Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife | www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai378703.pdf |
| Tipps und Hilfen für Betriebe | www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai390235.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI390238 |
| Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung | www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf |
| Handreichung für ausbildende Fachkräfte | www.bmbf.de/pub/handreichung_ausbildende_Fachkraefte.pdf |
| Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung | www2.bibb.de/BIBBtools/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_21203.pdf |

## 5.4 Adressen

**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107 0
www.bibb.de

**Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**
Heinemannstraße 2 und 6
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57 0
www.bmbf.de

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
www.bmwi.de

**Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung**
Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91523 0
www.kwb-berufsbildung.de

**Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH)**
Abt. Berufliche Bildung
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25418 0
www.kmk.org

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 7631 0
www.igbce.de

**Verband der deutschen Lederindustrie e.V. (VDL)**
Fuchstanzstraße 61
60489 Frankfurt am Main
Tel.: 069 | 97843141
www.vdl-web.de

**Zentralverband des Deutschen Schuhmacher-Handwerks (ZDS)**
Postfach 1564
53733 Sankt Augustin
Tel.: 02241 | 99 01 88
www.schuhmacherhandwerk.de

## Berufliche Schulen Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin

**OSZ Bekleidung & Mode**
Modeschule Berlin
Kochstraße 9
10969 Berlin
Tel: 030 | 253915-11
E-Mail: info@osz-bekleidung-mode.de
www.modeschule-berlin.de

**Berufskolleg Mitte der Stadt Essen**
Schwanenkampstraße 53
45127 Essen
Tel: 0201 | 88797-30
E-Mail: sekretariat@bkmitte-essen.de
www.bkmitte-essen.de

**Heinrich-Sommer-Berufskolleg**
Heinrich-Sommer-Straße 13
59939 Olsberg
Tel: 02962 | 800471
E-Mail: m.bertels@josefsheim-bigge.de
https://josefsheim-bigge.de/josefsheim/bildung-arbeit/heinrich-sommer-berufskolleg

**Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik München**
Liebherrstraße 13
80538 München
Tel: 089 | 233-43600
E-Mail: sekretariat@bsortho.musin.de
www.bsortho.musin.de

**Landesberufsschule für Orthopädieschuhmacher und Landesberufsschule für Schuhmacher**
Wiekstraße 5
23570 Lübeck
Tel: 04502 | 887400
E-Mail: postmaster@bs-hwk-luebeck.de
www.bs-hwk-luebeck.de

**Berufsschule 27**
Wohlwillstraße 46
20359 Hamburg
Tel: 040 | 428869-0
E-Mail: bs27@hibb.hamburg.de
www.bs27-hamburg.de

**Staatliches Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“**
Kindleber Straße 99b
99867 Gotha
Tel: 03621 | 3347-0
E-Mail: sekretariat@bsz-hm.de
www.bszhm.de

**Berufskolleg Humboldtstraße**
**Berufsschule Gesundheit**
Standort: Gebäude Perlengraben
Perlengraben 101
50676 Köln
Tel: 0221 | 221-91447
E-Mail: sek-perl@berufskolleg-humboldtstr.de
www.berufskolleg-humboldtstr.de

## 5.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Trittspur ..... 25
Abbildung 2: Probeschuh ..... 28
Abbildung 3: Rahmenlegen ..... 29
Abbildung 4: Ausleisten ..... 30
Abbildung 5: Farbpalette ..... 30
Abbildung 6: Detaillierte Schaftteile ausschneiden ..... 32
Abbildung 7: Modell der vollständigen Handlung ..... 43
Abbildung 8: Übersicht Betrieb – Berufsschule ..... 53
Abbildung 9: Plan – Feld – Situation ..... 54
Abbildung 10: Zwicken ..... 75
Abbildung 11: Schaftbau ..... 80
Abbildung 12: Die Niveaustufen des DQRc ..... 82

Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (02 28) 1 07-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de

ISBN 978-3-8474-2253-2

Verlag Barbara Budrich

Bundesinstitut für Berufsbildung

▶ Forschen
▶ Beraten
▶ Zukunft gestalten